

Paper-ID: VGI_195311



Vom Steuerkataster zum Rechtskataster

Stephan Nagy

Österreichische Zeitschrift für Vermessungswesen **41** (3, 4, 5), S. 72–90, 108–122, 142–154

1953

BibTEX:

```
@ARTICLE{Nagy_VGI_195311,  
  Title = {Vom Steuerkataster zum Rechtskataster},  
  Author = {Nagy, Stephan},  
  Journal = {{{"0}sterreichische Zeitschrift f{"u}r Vermessungswesen},  
  Pages = {72--90, 108--122, 142--154},  
  Number = {3, 4, 5},  
  Year = {1953},  
  Volume = {41}  
}
```



Vom Steuerkataster zum Rechtskataster

(Ein Beitrag zur Reform des Grundsteuerkatasters)

von Dipl.-Ing. Stephan Nagl

(Veröffentlichung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen)

I. Der Einfluß des Liegenschaftsrechtes auf den Kataster

Der österreichische Grundsteuerkataster wurde mit kaiserlichem Patent vom 23. Dezember 1817 nach umfassenden, jahrelangen Vorarbeiten als Grundlage für eine gerechte und gleichmäßige Besteuerung des Dominikal- und des Rustikalbesitzes in den deutschen und italienischen Provinzen eingeführt. Eine sehr ausführliche Instruktion regelte die Vermessung aller Teile der Erdoberfläche der deutschen Provinzen durch geübte und vorgebildete Techniker mittels des Meßtischverfahrens; die Besitzgrenzen wurden den Vermessungsorganen durch Vertrauensleute der Gemeinden (sog. Grenzindikatoren) meist im Beisein der Grundbesitzer gezeigt. Eine obligate dauerhafte Vermarkung war leider nicht für erforderlich gehalten worden. Die Ergebnisse wurden katastralgemeindeweise auf der Katastralmappe dargestellt und als kleinste Einheiten die Grundstücke in Verzeichnisse aufgenommen; in diese Verzeichnisse wurde der Flächeninhalt, die Kulturgattung, der Name des Grundbesitzers, die durch Schätzung festgelegte Bonitätsklasse und der Reinertrag eingetragen. Der Grundkataster war insbesondere wegen des günstig gewählten Maßstabes der Katastralmappe (1:2880) auch für andere Zwecke als die Steuerbemessung sehr gut verwendbar. Bei der Besitzstandserhebung wurden aber weder der Titel des Eigentumserwerbes noch die Belastungsverhältnisse festgestellt.

In Venetien und der Lombardei war bereits durch Napoleon eine Katastralvermessung angeordnet worden; die Aufnahme erfolgte nicht auf Grund einer zusammenhängenden Triangulierung, — wie jene mit genanntem kaiserl. Patent für die deutschen Provinzen angeordnete — sondern es wurde in jeder Gemeinde eine Basis gemessen, deren Orientierung gegen die Nord-Süd-Richtung unabhängig von derjenigen der Nachbargemeinden bestimmt wurde. Als Maßstab für die Darstellung wurde 1:2000 gewählt. Die Katastralplatten einiger Gemeinden Kärntens sind durch diese Aufnahme in den Jahren 1811 bis 1813 von französischen Geometern angefertigt worden. In den deutschen Provinzen, die damals von Böhmen bis Dalmatien und von Vorarlberg bis zur Bukowina reichten, wurde unter Ablehnung des französischen Vorbildes und Benützung der bayerischen Erfahrungen (siehe den Vortrag der Grundsteuerregulierungs-Hofkommission vom 27. März 1817, Nr. 2555) die Katastralvermessung auf Grund einer einheitlichen Triangulierung vorgenommen. Die Triangulierungspunkte 1. bis 3. Ordnung wurden durch Theodolitaufnahme, alle weiteren durch Meßtischaufnahme lediglich graphisch im Maßverhältnis 1:14.400 bestimmt. Leider wurde eine dauerhafte Stabilisierung der Triangulierungspunkte anfangs nicht für erforderlich gehalten. Für die österreichische Katastralvermessung galt vom Anbeginn der Grundsatz, vom Großen ins Kleine zu arbeiten. Die Katastralmappe der einzelnen

Gemeinden sind trotz getrennter Darstellung des Details durch die Triangulierung bis zur niedersten Ordnung untereinander geodätisch verbunden. Nur die wenigen aus der französischen Aufnahme stammenden Mappen sind Inselpläne.

Dieser sogenannte „Stabile Grundsteuerkataster“ unterschied sich wesentlich von der durch Kaiser Joseph II. mit Patent vom 20. April 1785 für alle erbländischen Provinzen eingeführten sogenannten „Josephinischen Steuerregulierung“. Damals wurde innerhalb von 4 Jahren der Flächeninhalt aller „öconomischen“ Grundstücke durch Vermessung in der Örtlichkeit ohne planliche Darstellung berechnet und der Bruttoertrag geschätzt. Die Ergebnisse wurden in Verzeichnissen festgehalten. Die Raschheit, mit der die Vermessung durch Laien vorgenommen wurde, hatte bedeutende Mängel in der Anlegung zur Folge, so daß Kaiser Leopold II. mit Patent vom 9. Mai 1790 die Verfügung seines Vorgängers aufheben mußte. Die Katastralmappen des stabilen Katasters hingegen bilden auch heute noch, soweit sie nicht durch Neuvermessungen ersetzt wurden, die Grundlage des österreichischen Grundsteuerkatasters.

Anfänglich wurde der Fortführung des Katasterwerkes nur wenig Aufmerksamkeit geschenkt, so daß bei Beendigung der Anlegung des stabilen Katasters für das cisleithanische Gebiet der Monarchie im Jahre 1861 die Aufnahmen der zuerst angelegten Kronländer, durch die inzwischen erfolgten Veränderungen an den Grundstücken, schon einen einigermaßen veralteten Stand aufwiesen. Es wurde deshalb mit Gesetz vom 24. Mai 1869, RGBl. Nr. 88, nicht bloß eine Neueinschätzung, sondern auch die Vermessung allfälliger Änderungen im Steuerobjekt und die Richtigstellung des Grundsteuerkatasters angeordnet. Diese sogenannte „Reambulierung“ sollte alle 15 Jahre wiederholt werden; ehe jedoch eine Wiederholung der Reambulierung fällig wurde, kam eine Neuregelung durch das Gesetz über die Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters (Evhg.) vom 23. Mai 1883, RGBl. Nr. 83, zustande, wonach der reambulierte Grundsteuerkataster in steter Übereinstimmung mit der Natur zu erhalten ist. Dieses Gesetz enthält auch Bestimmungen über die Zusammenarbeit zwischen dem Kataster und dem Grundbuch und bildet heute noch die Grundlage für die Fortführung des Grundsteuerkatasters.

Da eine Änderung der Grenzen durch Ersitzung von Grundstücksteilen gem. ABGB möglich war und die meisten Grenzen ohne dauerhafte Vermarkung blieben, zeigten sich alsbald Differenzen zwischen dem Grenzverlauf und der Darstellung der Grenze auf der Katastralmappe. Der Grundsteuerkataster hatte aber bestimmungsgemäß die faktischen Besitzverhältnisse ohne Rücksicht auf den Titel des Eigentumserwerbes festzuhalten und fortzuführen; er war in solchen Fällen somit unrichtig geworden und mußte „berichtigt“ werden. Bei der im graphischen Verfahren vorgenommenen Katastralaufnahme wurden auch Maßzahlen erhoben; sie wurden leider nicht aufbewahrt — auch nicht in der Folgezeit anlässlich der Reambulierung und Fortführung bis gegen Ende des 19. Jahrhunderts — und so wurde es unmöglich zu unterscheiden, ob die Differenzen zwischen dem Grenzverlauf und seiner Darstellung auf unbeabsichtigte oder beabsichtigte Veränderungen der Grenze oder auf „Mappenfehler“ zurückzuführen sind. Daraus ergab sich der für die Wertschätzung der Katastralmappe sehr abträgliche Vor-

gang, die Bereinigung solcher Differenzen stets als „Mappenberichtigung“ zu bezeichnen.

Zur Zeit der Verfassung des allgemeinen Grundbuchgesetzes (allg. GBG.) vom 25. Juli 1871, RGBl. Nr. 95, glaubte man auf eine planliche Darstellung der Eigentumsobjekte für das neuanzulegende Grundbuch nicht mehr verzichten zu können, denn von der Bezeichnung der Liegenschaften durch Ried-, Haus- oder Vulgonamen, wie in den alten Grundbüchern, wäre keine große Rechtssicherheit zu erwarten gewesen. So wurde angeordnet, daß das Objekt des Eigentums im Gutsbestandsblatt durch Anführung der aus dem Grundkataster entnommenen Grundstücksnummern zu beschreiben und — da das Gutsbestandsblatt ohne Mappendarstellung unverständlich wäre — ein Abdruck der Katastralmappe als Grundbuchsmappe zu führen sei. Die Stellung dieser Mappe zum Gutsbestandsblatt wurde aber nicht festgelegt und die anfänglich vertretene Meinung, daß die Mappe ein integrierender Bestandteil des Gutsbestandsblattes sei und dadurch am öffentlichen Glauben des Grundbuches teilhabe, änderte sich allmählich immer mehr zu Ungunsten der Mappe. In den Anlegungsgesetzen für Tirol (vom Jahre 1897) und für Vorarlberg (vom Jahre 1900), den letzten Kronländern des alten Österreich, in denen das Grundbuch angelegt wurde, war bereits die Ansicht angedeutet, daß die Grundbuchsmappe nur zur Veranschaulichung der Lage der Grundstücke diene; im § 3 des allgemeinen Grundbuchsanlegungsgesetzes (allg. GAG.), BGBl. Nr. 2/1930, ist dies ausdrücklich festgelegt. Die Grundbuchsanlegung im Burgenland erfolgt nach diesem Gesetz ausschließlich auf Grund der Katastralmappen, die aus einem Neuvermessungsverfahren hervorgegangen sind und die eine Erneuerung der Grenzen, soweit es sich um ungarische Arbeiten aus der Zeit vor dem Jahre 1918 handelt, mit ausreichender Genauigkeit und soweit es sich um österreichische Arbeiten (ab 1928) handelt, mit hoher Genauigkeit ermöglichen. Auch für diese Mappen gilt § 3 des allg. GAG.; die Ergebnisse der ungarischen Neuvermessung enthalten überschüssige Maßzahlen, die wenigstens eine teilweise Überprüfung der Ergebnisse gestatten, während die österreichischen Arbeiten durchwegs mittels Orthogonal- oder Polarmethode mit so vielen überschüssigen Messungen ausgeführt wurden, daß jedes Ergebnis durchgreifend überprüft werden kann. Ganz unverständlich wird die Bestimmung des § 3, weil mit wenigen Ausnahmen zwischen der Neuvermessung und der Grundbuchsanlegung noch keine 30 Jahre vergangen waren, somit Eigentum an Grundstücksteilen zum Zeitpunkt der Grundbuchsanlegung durch Ersitzung noch gar nicht erworben sein konnte. Es nehmen somit auch diese Neuvermessungswerke am öffentlichen Glauben des Grundbuches nicht teil. Diese Absonderlichkeit wird damit erklärt, daß — nach den Materialien — das Grundbuch nicht dazu bestimmt sei, Auskunft über Eigenschaften der Objekte zu geben, die lediglich der Wertbestimmung dienen. Es möge sich jedermann in der Örtlichkeit vom Bestehen und von der Größe der Grundstücke selbst überzeugen! Wie aber soll sich der Erwerber oder der Geldgeber vom Bestehen oder gar von der Größe eines Grundstückes überzeugen, das mit den benachbarten Grundstücken anderer Eigentümer gemeinsam bewirtschaftet wird — was unter verwandten Eigentümern nicht selten vorkommt — und dessen Begrenzung in der Örtlichkeit infolge der gemeinsamen Bewirtschaftung nicht ersichtlich ist und

wie üblich eine dauerhafte Vermarkung der Grenzen nie bestanden hat? Völlig versagt diese Regelung, falls der Eigentumswechsel an einem solchen Grundstück durch Zuschlag in der Zwangsversteigerung erfolgt.

Für die Entscheidung von Grenzstreitigkeiten sind die Bestimmungen der §§ 850 ff. des ABGB maßgeblich. Diese Bestimmungen wurden durch die II. Teilnovelle (kaiserliche Verordnung vom 22. Juli 1915, RGBl. Nr. 208) so abgeändert, daß der Richter bei Grenzstreitigkeiten die Grenze nach dem letzten ruhigen Besitzstande festzusetzen hat; nur wenn sich ein solcher nicht feststellen läßt, ist die strittige Fläche nach billigem Ermessen zu verteilen. Hiezu bemerkt Klang in seinem Kommentar zum ABGB (§ 851), daß einigermassen dunkel sei, was unter „ruhigem Besitz“ zu verstehen ist; der für die Grenzbestimmung maßgebende Besitz wäre dadurch keineswegs besonders rechtlich qualifiziert, so daß bei Festsetzung der Grenze nicht nur redlicher und rechtmäßiger Besitz zu schützen sei. Da ein Beweis des besseren Rechtes gegenüber dem klaren Besitzstand nicht zugelassen werde, kann das Verfahren zur endgültigen Festlegung einer der Rechtslage widersprechenden Grenze führen.

In dem Werk „Österreichisches Grundbuchsrecht“ von Universitätsprofessor Dr. Heinrich D e m e l i u s (erschienen im Jahre 1948) wird im Abschnitt „Grundstück als Grundbucheinheit“ unter „Papier- und Naturgrenzen“ ein Beispiel aus der Rechtsprechung angeführt, das aus dem ersten Jahrzehnt unseres Jahrhunderts stammt. A hatte ein Grundstück durch Kauf erworben, das 23 Jahre vorher durch Teilung einer größeren Liegenschaft entstanden war. Nach der in der Mappe dargestellten Grenzlinie ergab sich ein um 105 m² größerer Flächeninhalt als nach der in der Natur ersichtlichen Grenze. Als der Nachbar B in dem der Erwerbung folgenden Sommer wie früher bis zu dieser Grenze mähte, bestritt ihm A das Recht dazu und klagte auf Feststellung seines Eigentums an dem strittigen Grenzstreifen. Das Urteil der ersten Instanz gab der Klage statt. Es räumte zwar ein, „daß eine Berichtigung der Mappe auf Grund des Beweises einer unrichtigen Eintragung in derselben durchaus nicht ausgeschlossen erscheint“, glaubte aber berechtigt zu sein, „die von den Beklagten angebotenen Gegenbeweise, die sich nur auf die in solchen Fällen fast stets versagende Erinnerung alter und nicht immer uninteressierter Leute stützen“, abzuweisen. Die 2. Instanz hob das Urteil auf: „Der Umstand, daß die von den Klägern behauptete Grenze mit der aus der Mappe ersichtlichen Grenze übereinstimmt, beweist an sich noch nicht, daß der streitige Grund den Klägern gehöre; denn sobald erwiesen ist, daß die Mappengrenze unrichtig ist, wird der klägerische Anspruch hinfällig. Die Bestimmung der Grenzlinie durch den Geometer soll nicht neues Recht schaffen, sondern nur den bestehenden tatsächlichen Eigentumsverhältnissen Ausdruck verleihen. Wenn nun durch die von dem Beklagten beantragten Beweise sich herausstellen sollte, daß die in der Mappe ersichtliche Grenze unrichtig ist, kann der klägerische Anspruch nicht als begründet bezeichnet werden.“ Der Oberste Gerichtshof gab dem Revisionsrekurs mit Erkenntnis vom 20. Dezember 1910 keine Folge (GIUNF. 5267).

Gegen die in dem vorgenannten Werk vertretene Ansicht, daß, falls der in der Mappe dargestellte Grenzverlauf mit dem an dem Grundstücke vorgefundenen nicht übereinstimmt, die „papierene Grenze“ nicht entscheidend sei, sowie gegen

das vorangeführte Beispiel hat Min.-Rat Ing. P r a x m e i e r in der Zeitschrift für Vermessungswesen, Jahrgang 1949, Heft Nr. 1 bis 3, ausführlich polemisiert. Es sei deshalb nur kurz an das Ergebnis der Geschichtsforschung erinnert, wonach bereits die alten Ägypter allerdings erst nach Erfindung des Papyrus von der Ansicht, daß die Naturgrenzen und nicht die papierenen entscheidend seien, abgekommen waren. Die priesterlichen Harpedonapten (Seilspanner) hatten auf Grund von Aufzeichnungen die nach Nilüberschwemmungen im Schlamm verschwundenen Ackergrenzen zu erneuern.

Das Beispiel in dem vorgenannten Werk scheint aber nicht glücklich gewählt worden zu sein, wie folgende Überlegungen zeigen, wobei jedoch zu beachten ist, daß damals die II. Teilnovelle vom Jahre 1915 und die Verordnung BGBl. Nr. 204 vom Jahre 1932, insbesondere mit der Bestimmung des § 7, Abs. 3, letzter Satz, noch nicht in Geltung war. Bei Teilung der größeren Liegenschaft war zur grundbücherlichen Abschreibung gem. § 74 allgemeines Grundbuchsgesetz der abzutrennende Teil *genau*, und zwar durch einen Grundteilungsplan zu bezeichnen, der einen integrierenden Bestandteil des Vertrages bildet und von welchem eine Kopie in der Urkundensammlung aufzubewahren ist. „Die Urkunden, auf Grund derer eine bücherliche Eintragung geschehen soll, müssen frei von solchen sichtbaren Mängeln sein, durch welche ihre Glaubwürdigkeit geschwächt wird“, ordnet § 27, Abs. 1 des allg. GBG. an; da das Grundbuch, das gem. § 7, Abs. 1, öffentlich ist, aus dem Hauptbuche und der Urkundensammlung besteht (§ 1) und der Umfang eines Grundbuchskörpers nur durch die grundbücherliche Ab- und Zuschreibung von einzelnen Liegenschaften oder von Teilen derselben geändert werden kann (§ 3, Abs. 2), war der gutgläubige Erwerber A, der sich auf das Grundbuch beruft, zu schützen. Durch Ersitzung konnte der strittige Grenzstreifen innerhalb der 23 oder 24 Jahre auch garnicht von B erworben worden sein. Falls die Mappe mit dem Grundteilungsplan hinsichtlich der strittigen Grenze vollkommen übereingestimmt hat, was in den Erkenntnissen nicht bezweifelt und wahrscheinlich in dem Verfahren auch gar nicht untersucht wurde, konnte die Mappe nur das gleiche Ergebnis wie der Plan liefern. Es bliebe noch ein Einwand zu untersuchen, der zwar etwas absonderlich ist, aber von hartnäckigen Gegnern der Geodäsie vorgebracht wird, daß nämlich die Linien des Grundteilungsplanes, die den Grenzverlauf darstellen, den Worten nicht gleichwertig seien und daher der Teilungsplan, obwohl von einer hiezu befugten Person ausgestellt — somit nach § 292 ZPO. bis zum Beweis des Gegenteils vollen Beweis über die darin bekundeten Tatsachenliefernd — zum Schutze des gutgläubigen Erwerbers A nicht herangezogen werden könnte, mit anderen Worten, daß auch der Plan nur zur Veranschaulichung der Lage der Liegenschaften diene. Diese Ansicht aber würde der Weisung des § 74 allg. GBG., den abzutrennenden Teil *genau* zu bezeichnen, widersprechen. Seit Inkrafttreten des Evidenzhaltungsgesetzes im Jahre 1883 wurden jedoch die bei Grundteilungen erhobenen Maßzahlen im allgemeinen weisungsgemäß in Plänen und Handrissen festgehalten. Diese Zahlen können aber nicht anders bewertet werden wie jene, welche die Höhe einer Hypothek, den Zinsfuß, den Zeitpunkt des Vertragsabschlusses u. ä. angeben.

Zusammenfassend kann über das Beispiel aus der Rechtsprechung gesagt

werden, daß das Erkenntnis der 2. Instanz, das vom Obersten Gerichtshof bestätigt wurde, neues Recht auf Grund zweifelhafter Zeugenaussagen geschaffen, die Arbeit des „Geometers“ aber, die lediglich die wohlbegründeten Eigentumsverhältnisse in der Örtlichkeit klarstellen sollte, mit dem unbegründeten Vorwurf, er habe neues Recht schaffen wollen, abgetan hat.

Da also die Grundbuchsmappe nur zur Veranschaulichung der Lage der Liegenschaften bestimmt ist, so muß sich jeder, um sich vor Schaden zu bewahren, vor dem Erwerb eines Grundstückes oder vor der Belehnung vom Bestand und vom Umfang des Grundstückes überzeugen. Es gibt in Österreich Gebiete, in denen durch fortgesetzte Erbteilung die Zerstückelung des meist hochwertigen Grundeigentums so weit fortgeschritten ist, daß Grundstücksbreiten unter einem Meter, bei einer Grundstückslänge von 500 m bis 1000 m nicht außergewöhnlich sind; solche Grundstücke können — wenn überhaupt — nur gemeinsam benützt werden. Vor rund 25 Jahren wurde diesersinnlosen Zerstückelung durch gesetzliche Maßnahmen Einhalt geboten, was aber die Erben nicht hindert, die Bewirtschaftung der Grundstücke nach den ideellen Anteilen so weit als möglich durch Unterteilung individuell vorzunehmen. In der Örtlichkeit sind daher häufig einerseits die Grundstücke verschiedentlicher Eigentümer zusammengefaßt, während andererseits durch ihre Bewirtschaftung deutlich voneinander geschiedene Grundflächen als ein Grundstück in der Mappe ausgewiesen werden müssen. Der Erwerber findet sich in diesen Fällen überhaupt nicht zurecht, er kann das Grundstück, das er besichtigen will, nur mit Hilfe ortskundiger Führer identifizieren.

Das Grundbuch für jene Gebiete eines Nachfolgestaates der alten Donaumonarchie, die außerhalb der Grenzen des alten Österreich-Ungarn gelegen sind, entbehrt heute noch die planliche Darstellung; ausländische Bergwerksgesellschaften mußten beim Grunderwerb stets damit rechnen, dieselben Grundflächen mehrmals zu kaufen, da sich oft herausstellte, daß dem im Grundbuch eingetragenen Eigentümer in der für die Anlagen in Betracht kommenden Gegend keine Grundflächen gehörten oder daß er zum Zeitpunkt der Übergabe überhaupt keine Grundflächen mehr besessen hatte. Der Unterschied in der durch ein solches Grundbuch gegenüber der durch das österreichische Grundbuch gewährleisteten Rechtssicherheit besteht also nur darin, daß an Hand der österreichischen Mappe die Identifizierung der Grundstücke durch einen hiezu berufenen Vermessungsfachmann vorgenommen werden kann; sollte aber der Erwerber glauben, daß ihn die Vermessung des Grundstückes vor unbeabsichtigter oder böswilliger Schmälerung seines Eigentums von seiten der Anrainer bewahren würde, so irrt er. Wenn nach 25 Jahren die „Papiergrenze“ mit der in der Örtlichkeit vorhandenen nicht mehr übereinstimmt, so soll die „papierene“ nicht entscheidend sein (siehe „Österreichisches Grundbuchsrecht“ von Dr. D e m e l i u s, Seite 20); wohl auch dann nicht, wenn das Ergebnis der seinerzeitigen Vermessung und die Grenzerneuerung überprüft wurden? Denn der „Geometer“ soll nicht neues Recht schaffen, sondern nur „die im Gelände bestehenden Grenzen aufnehmen und zu Papier bringen“.

Die geschilderte Auffassung von der Bedeutung der Grundstücksvermessung für das Grundbuch und bei Grenzstreitigkeiten wird aber allseits nicht so weitgehend geteilt. So ist im Heft 2 des Jahrganges 1953 der Österreichischen Juristen-

Zeitung“ von Privatdozent DDr. Josef W e g a n, Rat des Oberlandesgerichtes Graz, ein Artikel über „die Bedeutung der Mappe im Grundbuchsverfahren und bei Grenzstreitigkeiten“ erschienen, in welchem dargetan wird, daß die geltenden grundbuchs- und privatrechtlichen Bestimmungen nicht unbedingt zu den vorangeführten Ergebnissen führen müssen, wenn nur die Funktion der Grundstücksvermessung im allgemeinen sowie des Grundkatasters und der Mappe im besonderen verständnisvolle Berücksichtigung findet. Durch ausführliche Behandlung der Materie hat der Verfasser, der viel praktische Erfahrung bei Neuanlage von durch Kriegs- und Nachkriegsereignisse vernichteten Grundbüchern gesammelt hat, die Schwächen der Bestimmungen für das Grenzstreitverfahren dargelegt.

Im folgenden sollen die Einrichtungen des Grundkatasters und des Grundbuches und die privatrechtlichen Bestimmungen in einigen Nachbarstaaten zum Vergleich kurz geschildert werden.

Das bayerische Katasterkartenwerk entstand in den Jahren 1808 bis 1864 als Rahmenkarte im Maßstab 1:5000; dicht verbaute Ortsriede und engparzellierte Gebiete wurden jedoch in einem größeren Maßstab, und zwar 1:2500 oder 1:1250 dargestellt. Die Aufnahme erfolgte im Meßtischverfahren durch eigens vorgebildete Techniker. Obwohl das bayerische Katasterkartenwerk seine Entstehung dem Streben verdankt, eine möglichst gerechte und gleichmäßige Verteilung der Grundsteuer zu erreichen, wurden bei Anlage des Grundsteuerkatasters durch die sogenannte Liquidation auf Grund des Umbildungsdekretes vom Jahre 1811 die Eigentums- und Belastungsverhältnisse für die dargestellten Grundstücke sowie der Titel des Eigentumserwerbers mit viel Mühe und Sorgfalt erhoben. Da die Liquidation ungefähr einer Grundbuchsanlage gleichkam, zeigt sich bereits von allem Anfang an ein wesentlicher Unterschied gegen den österreichischen Grundsteuerkataster, obwohl die technischen Einrichtungen sonst weitgehend übereinstimmten. Erst mit dem Grundsteuergesetz vom Jahre 1828, das zum größten Teil noch in Geltung steht, wurde die Liquidation auf die steuerfreien Flächen (insbesondere hinsichtlich des öffentlichen Gutes) ausgedehnt; dieses Gesetz enthält bereits Weisungen zur Fortführung des Katasterwerkes. Anfangs waren auch für den bayerischen Kataster die mangelhafte Vermarkung der Grenzen und die Bestimmungen über den Ersitzungserwerb von zerstörendem Einfluß, denn wo die Grenzen unvermarkt und der Grunderwerb durch Ersitzung möglich ist, sind nach dem treffenden Ausspruch eines bayerischen Katasterschriftstellers die Grenzen zum ewigen Wandern verurteilt. Es wurden deshalb schon frühzeitig vor Beendigung der Katasteraufnahme die in den ersten Jahrzehnten fertiggestellten Katasterkarten in den Jahren 1847 bis 1864 durch aus Renovationsmessungen hervorgegangene neue Katasterkarten ersetzt, die zwar gleichfalls im Meßtischverfahren hergestellt wurden, wobei jedoch die erhobenen Maßzahlen (hauptsächlich Grundstücksbreiten) aufbewahrt wurden und die deshalb auch heute noch zur Überprüfung der Richtigkeit der Darstellung der Grenzen benützt werden können.

Im Jahre 1868 wurde das Vermarktungsgesetz erlassen, das zwar noch keinen Vermarktungszwang brachte, aber das Verständnis für die freiwillige Vermarktung

zu heben vermochte und den Vermarkungsvollzug zur Erzielung beweiskräftiger Grenzvermarkungen regelte. Das Gesetz hatte außerdem durch die Bestimmung, daß die gesetzten Grenzzeichen durch die Bezirksgeometer einzumessen und in die Katasterkarten einzutragen seien, zum erstemal in öffentlich rechtlicher Form den engen Zusammenhang zwischen Vermessung und Vermarkung festgestellt. Dagegen war ein ausreichender strafrechtlicher Schutz für die Grenzzeichen nicht vorgesehen. Seit dem Jahre 1868 wurden auch die bei Fortführungsvermessungen erhobenen Maßzahlen stets aufbewahrt. Das schon damals viel weiter reichende Interesse, sowohl des einzelnen als auch der Allgemeinheit, war durch das Vermarkungsgesetz nicht zufriedengestellt worden; übereinstimmende Gutachten maßgebender Stellen sprachen sich alsbald für seine Nachprüfung aus. Zum Vergleich sei bemerkt, daß die in Österreich derzeit geltenden einschlägigen Bestimmungen (§ 845, ABGB, § 12, Abs. 4, Flurverfassungs-Grundsatzgesetz, § 199, Strafgesetz) nicht ganz so weitreichend sind, wie die des bayerischen Vermarkungsgesetzes vom Jahre 1868!

Das Abmarkungsgesetz vom Jahre 1900 brachte einen großen Fortschritt durch Einführung eines weitgehenden öffentlich-rechtlichen Zwanges zur Vermarkung der Grundstücke. Vermarkungspflicht besteht bei Katasterneuvermessungen, Grenzermittlungen, Teilungen von Grundstücken und Flurabmarkungen mit der Einschränkung, daß die Grenzen unbestritten feststehen und mit dem rechtlichen Bestand der Grundstücke voll übereinstimmen; bei den im ordentlichen Rechtsweg rechtskräftig festgelegten Grenzen entfällt die Einschränkung auf unbestrittene Grenzen. Bei Grundteilungen erstreckt sich die Vermarkungspflicht nur auf die neuen Grenzlinien; bei Ermittlung der genauen Flächeninhalte der Trennstücke wird es als Nachteil empfunden, daß die Außengrenzen des zu teilenden Grundstückes nicht in die Vermarkungspflicht einbezogen wurden. Ob die genannten Voraussetzungen im Einzelfall als erfüllt anzusehen sind, kann in der Regel erst auf Grund einer örtlichen Grenzvermessung in Verbindung mit einer Grenzverhandlung, zu der die beteiligten Grundeigentümer gegen Nachweis zu laden sind, festgestellt werden. Die Zuständigkeit zur Vermarkung sowie die niederschriftliche und technische Beurkundung sind zur Schaffung sicherer Unterlagen für die Rechtsgültigkeit der Vermarkung geregelt. In der Erkenntnis, daß der Zweck einer Grenzvermarkung nur dann voll erreicht wird, wenn auch deren Erhaltung gesichert ist, hat das Abmarkungsgesetz einen ausreichenden Schutz für die Grenzzeichen festgesetzt. Die Eigentümer sind verpflichtet, die Grenzzeichen zu erhalten und, wenn Grenzzeichen abhanden gekommen oder beschädigt worden sind, Anzeige zu erstatten. Ferner wird die unbefugte Vornahme einer Vermarkung unter Strafe gestellt. Da der strafrechtliche Schutz (§ 274 RStGB.), wie die Erfahrung gezeigt hat, nicht ausreicht, ergänzt ihn das Abmarkungsgesetz durch weitere Strafbestimmungen, die nicht erst die Absicht der Schädigung voraussetzen, sondern schon fahrlässige Zuwiderhandlungen als strafbar erklären.

Durch das Abmarkungsgesetz war ein Teil der Ursachen für die Zerstörung des Grundsteuerkatasters und für die Entstehung von Grenzstreitigkeiten beseitigt worden. Die Einführung des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und die Anlegung des Grundbuches brachten aber den großen Umschwung, da

von dem Zeitpunkt, mit dem das Grundbuch als angelegt anzusehen war (1. Oktober 1910) eine Ersitzung oder die Vollendung einer Ersitzung an einem Rechte oder einem Grundstück mit Ausnahme der Tabularersitzung nicht mehr möglich war. Die Fälle von Tabularersitzung wirken sich auf die Katasterkarte überhaupt nicht oder nur unwesentlich aus: Ist jemand 30 Jahre lang als Eigentümer eines Grundstückes zu Unrecht im Grundbuch eingetragen und hat er während dieser Zeit das Grundstück — ob im guten Glauben oder nicht — im Besitz gehabt, so erwirbt er kraft der falschen Eintragung das Eigentum an diesem Grundstück, sofern kein Widerspruch im Grundbuch eingetragen war. Die Tabularersitzung wird zum Beispiel wirksam, wenn der Besitzer auf Grund eines ungültigen Testamentes den früheren Eigentümer beerbt hat. Da es sich hiebei nur um ganze Grundstücke (oder um Rechte) handeln kann, wird das Bild der Katasterkarte keine Änderung erfahren müssen, es könnte lediglich vorkommen, daß eine Trennungslinie zwischen Grundstücken ungleicher Kulturgattung — also eine technische Linie — zur Grenzlinie wird oder umgekehrt, daß eine Grenze untergeht und nur mehr als Trennungslinie Bedeutung hat. Im österreichischen Grundbuchsrecht ist die Tabularersitzung, weil durch die Bestimmungen des allg. GBG. vom Jahre 1871 über die Lösungsklage gegen den gutgläubigen Dritten (§§ 63, 64) überholt, mit der Aufhebung der §§ 1467 und 1469 des ABGB. durch die III. Teilnovelle vom Jahre 1916 beseitigt worden; an der außerbüchlichen Ersitzung wurde aber festgehalten. Auch in Bayern lag der Grundbuchsanlage die Katasterkarte zu Grunde; die Bezeichnung der Grundstücke im Grundbuch stützt sich auf die Bezeichnung der Katastergrundstücke (in Bayern: Plannummern). Im Gegensatz zum österreichischen Grundbuch wurde aber die Führung einer „Grundbuchsmappe (-karte)“ nicht angeordnet. Gegen Ende des 19. Jahrhunderts hatte die Rechtsprechung und Rechtsauslegung der Katasterkarte die Anerkennung als urkundlichen Nachweis des Grenzverlaufs vielfach versagt, den die tatsächlichen Verhältnisse und die Bedürfnisse des Lebens ihr stets zuerkannt hatten. Auch nach Anlegung des Grundbuches war die Frage nach der Teilnahme der Katasterkarte an der Vermutung des § 891 BGB. umstritten. (§ 891 BGB. lautet: „1. Ist im Grundbuch für jemand ein Recht eingetragen, so wird vermutet, daß ihm das Recht zustehe. 2. Ist im Grundbuch ein eingetragenes Recht gelöscht, so wird vermutet, daß das Recht nicht bestehe.“) Die Entwicklung nahm jedoch eine andere Richtung als in Österreich, denn 10 Monate vor der bereits eingangs genannten oberstgerichtlichen Entscheidung hat das Reichsgericht am 12. Februar 1910 dahin entschieden, daß die Angaben über Nutzungsart, Lage und Flächenmaß der Grundstücke an der Vermutung nicht teilnehmen, daß jedoch die Angaben über die zum Bestande der Grundstücke gehörige Grundfläche, mit anderen Worten über die Begrenzung der Grundstücke, so wie diese aus dem Kataster übernommen worden sind, unter die Vermutung fallen. „Denn“, so sagt die Begründung zur Reichsgerichtsentscheidung, „soll das Rechtsverhältnis des Eigentums an einem Grundstück Gegenstand des öffentlichen Glaubens sein, so muß aus diesem ersehen werden können, auf welchen abgegrenzten Teil der Erdoberfläche sich das Eigentum bezieht, und das Ersichtliche muß maßgebend sein, weil sonst der öffentliche Glaube gegenstandslos sein würde.“ Da das Grundbuch die Katasterkarte insoweit am

öffentlichen Glauben beteiligt, muß es sie folgerichtig auch an der Vermutung des § 891 BGB. teilnehmen lassen.

Die Institution des Grundbuches bezweckt vor allem, bestimmte und gesicherte Rechtsverhältnisse für unbewegliche Sachen auf sicherer Grundlage zu schaffen und zu erhalten. Hierzu ist erforderlich, daß das Grundbuch die Sicherung des Eigentums als Selbstzweck und nicht bloß um der Hypotheken willen bewirkt; damit ist der Grunderwerb durch außerbücherliche Ersitzung unvereinbar. Das Grundbuch soll aber auch grundsätzlich alle dinglichen Belastungen und nicht bloß die Hypotheken erfassen. Dem letzteren Grundsatz wurden jedoch in Bayern hinsichtlich der Grunddienstbarkeiten, die im Zeitpunkt der Grundbuchsanlage schon bestanden haben, nicht voll entsprochen.

Da die Zuverlässigkeit des bayerischen Katasterkartenwerkes durch die mangelhafte Vermarkung zur Zeit der Uraufnahme und die Änderungen an den Grenzen durch Ersitzungserwerb an manchen Stellen einigermaßen vermindert worden war, ehe es zur Grundlage der Grundbuchsanlage herangezogen wurde, wird bei Ermittlung und Wiederherstellung unkenntlich gewordener Grenzen sehr unterschiedlich vorgegangen. Mit Ausnahme der Grenzen nicht verbücherteter Grundstücke nehmen die Katasterkartengrenzen als „Grundbuchgrenzen“ am Liegenschaftsrecht teil. Formale Beweiskraft kommt den Grenzen zu, die im Vollzug des Abmarkungsgesetzes vom 30. Juni 1900 rechtsgültig abgemarkt wurden. Allen Anfechtungen entrückt sind zugunsten des gutgläubigen Erwerbers die in der Katasterkarte dargestellten „Buchgrenzen“; dies gilt auch bei Zuschlag in der Zwangsversteigerung. Für alle übrigen im Grundbuch und in der Katasterkarte (jetzt auch Flurkarte genannt!) übereinstimmend ausgewiesenen Grundstücke besteht für die Grenzen bis zur Widerlegung die Rechtsvermutung des § 891 BGB. Ist die Besitzgrenze ordnungsgemäß vermarkt und ist die Glaubwürdigkeit der Vermarkung erwiesen, so widerlegt sie die auf der Katasterkarte dargestellte Grenze. Die Vermarkung kann hierbei auch aus Steingelegen, Steinmauern oder Bodenlöchern von ganz bestimmter Form in steinigen Waldböden bestehen, wenn sie seit Generationen unverändert verbürgt ist. Eine von der Darstellung der Katasterkarte abweichende Besitzgrenze kann durch vor der Grundbuchsanlage vollendete Ersitzung zur Eigentumsgrenze geworden sein. Anhaltspunkte hierfür, ebenso dafür, ob ein Erwerb durch formlosen Vertrag vor dem Notariatsgesetz vom 10. November 1861 anzunehmen ist, geben nur noch die Erinnerungen alter Leute oder alte Schriftstücke.

Die Grenzermittlung kann nur innerhalb der Genauigkeit erfolgen, mit der die Grenze in der Flurkarte und ihren Unterlagen festgehalten wurde. Das bayerische Landesvermessungsamt gibt als mittleren Fehler (mittlere Unsicherheit!) der Koordinaten eines Kartenpunktes der Flurkarte im Maßstab 1:5000 auf Grund praktischer Erfahrungen und theoretischer Untersuchungen $\pm 0,4 m$ bis $\pm 1 m$ je nach Güte des einzelnen Kartenblattes an. Zeigt sich zwischen der Darstellung des Grenzverlaufes auf der Flurkarte und der Grenze in der Örtlichkeit eine Differenz innerhalb dieser Genauigkeitsgrenze, so hat eine Korrektur der Grenze zu unterbleiben. Diese Genauigkeit erscheint gegenüber der im Maßstab 1:2880 gleichfalls nach

dem Meßtischverfahren hergestellten österreichischen Katastralmappe sehr hoch. Beim Vergleich ist aber zu beachten, daß die als Ausgangspunkte für die Detailaufnahme dienenden Meßtischtriangulierungspunkte zum größten Teil auf den Triangulierungsblättern im Maßstab 1:14.400 graphisch bestimmt und die Ergebnisse — wenn auch mit größter Sorgfalt — auf das Fünffache vergrößert im Maßstab 1:2880 auf den Mappenblättern aufgetragen wurden; die Genauigkeit der Lage dieser Triangulierungspunkte ist somit vom Maßstab des Mappenblattes weitgehend unabhängig. Da von diesen Ausgangspunkten weitere Meßtischstandpunkte bestimmt wurden, gilt dasselbe zufolge Fehlerfortpflanzung auch für die Genauigkeit (den mittleren Punktlagefehler) dieser Punkte. In einem für Meßtischaufnahmen günstigen Gelände (dies trifft für große Teile Bayerns zu) bedarf die Meßtischaufnahme im Maßstab 1:5000 nur rund ein Viertel der Anzahl der Meßtischstandpunkte einer solchen im Maßstab 1:2880, d. h. aber, daß die Aufnahme 1:5000 einheitlicher wird, weil das von einem Standpunktpaar aufgenommene Gebiet etwa viermal so groß ist; dazu kommt noch, daß viel weniger Grenzen von den Blatträndern durchschnitten werden, wo erfahrungsgemäß die größten Verzerrungen bei der Meßtischaufnahme auftreten, und daß schließlich die Darstellung in Rahmenkarten (wie in Bayern) einheitlicher ist, als die nach Katastralgemeinden. Bleibt als einziger Vorzug der Katastralmappe im Maßstab 1:2880 die genauere und deutlichere Darstellung kleiner Details im Grenzverlauf, wie z. B. ein- oder ausspringender Haken, Winkel oder Ecken. Man kann daher im Durchschnitt annehmen, daß zu gleicher Zeit entstandene bayerische Katasterkarten und österreichische Katastralmappen technisch einander gleichwertig sind. Die Neuvermessungen werden in Bayern seit dem Jahre 1874 nach Zahlenmethoden (Orthogonalaufnahme, in jüngster Zeit vereinzelt auch Polaraufnahme) ausgeführt; sie weisen daher die diesen Methoden innewohnende hohe Genauigkeit auf. In Österreich fand die Orthogonalaufnahme bei Neuvermessungen ein Jahrzehnt später Eingang und verdrängte erst zu Anfang unseres Jahrhunderts die Meßtischaufnahme fast gänzlich. Die nördliche Hälfte des Burgenlandes wurde noch während der Zugehörigkeit zu Ungarn in der Zeit von 1900 bis 1912 mittels Meßtischaufnahme neuvermessen. Nach dem Jahre 1918 kamen bei Neuvermessungen nur mehr Zahlenmethoden, und zwar neben der Orthogonalaufnahme immer mehr die Polar- und die Schnittmethode mit den auch für die Grenzpunkte berechneten Landeskoordinaten sowie in jüngster Zeit vereinzelt Luftbildaufnahmen zur Anwendung. Trotz der technisch fast völligen Gleichwertigkeit der bayerischen Flurkarte mit der österreichischen Katastralmappe fanden die beiden Werke eine ganz gegenteilige Bewertung bei Erneuerung bestrittener Grenzen.

Die Schweizer Grundbuchsvermessung wurde rund 100 Jahre später begonnen als das österreichische und das bayerische Katasterwerk. Bis zum Inkrafttreten des schweizerischen Zivilgesetzbuches (SZGB.) im Jahre 1912 waren die Gesetzgebung über die unbeweglichen Sachen und die Grundstücksvermessung ausschließlich Angelegenheit der Kantone. Die Katastralvermessung erfolgte zu Beginn des 19. Jahrhunderts nach französischem Vorbild zuerst in den Kantonen Waadt und Genf mittels Meßtischaufnahme. Später führten eine Reihe anderer Kantone

über Teilgebiete Grundstücksvermessungen auf gesetzlicher oder freiwilliger Grundlage durch. Nur die beiden Kantone Glarus und Appenzell/I.-Rh. hatten bei Inkrafttreten des SZGB. noch keine Grundstücksvermessungen vornehmen lassen. Die angeordneten Vermessungen dienten vorerst zur Anlegung zuverlässiger Grundsteuerkataster. Manche Kantone erkannten aber bald, daß die Vermessungswerke nicht nur fiskalischen, sondern auch anderen Zwecken, insbesondere dem Liegenschaftsverkehr nützlich seien. Mit der regierungsrätlichen Anerkennung der Vermessungswerke erlangten sie amtlichen Charakter und die Beweiskraft öffentlicher Urkunden; in manchen Kantonen bildeten sie, je nach den gesetzlichen Bestimmungen des Sachenrechts, die Grundlage für die Anlegung und Führung von Grundbüchern oder Hypothekenbüchern. Sie dienten so der Hebung des öffentlichen Kredites und der Sicherung des Grundeigentums; aus diesen Erwägungen wurde im Jahre 1868 die Orthogonalaufnahme als eine der Meßtischaufnahme an Genauigkeit überlegene Zahlenmethode in der Schweiz eingeführt. Alle Katastral- und Grundbuchvermessungswerke wurden seit ihrer Erstellung fortgeführt.

Die Erfahrungen, welche man in verschiedenen Kantonen mit den Vermessungswerken machte, zeigten unzweideutig, daß das Grundbuch seine ganze Nützlichkeit für die Sicherheit des Liegenschaftsverkehres und die Klarstellung der Rechtsverhältnisse erst dann erlangt, wenn es auf zuverlässige Pläne verweisen kann. Deshalb sprach der Schöpfer der SZGB. Prof. Dr. Eugen H u b e r immer von der „geometrischen Vermessung als einem unerläßlichen Element der Beschreibung der Grundstücke“. Gemäß Art. 950 SZGB. soll die Aufnahme und Beschreibung der einzelnen Grundstücke im Grundbuch anhand eines Planes erfolgen, der in der Regel auf einer amtlichen Vermessung beruht. Der Bunderat hat zu bestimmen, nach welchen Grundsätzen die Pläne anzulegen sind. Für die Grundbuchpläne setzt Artikel 668 fest, daß ihre Richtigkeit vermutet wird, falls sie sich mit den Abgrenzungen (an den Grundstücken) nicht widersprechen. Da das Grundbuch gem. Artikel 942 aus dem Hauptbuch und den das Hauptbuch ergänzenden Plänen, Liegenschaftsverzeichnissen, Belegen, Liegenschaftsbeschreibungen und dem Tagebuch besteht, so erstreckt sich die Bestimmung des Artikels 973 („Wersich in gutem Glauben auf einen Eintrag im Grundbuch verlassen und daraufhin Eigentum oder andere dringliche Rechte erworben hat, ist in diesem Erwerbe zu schützen.“) auch auf die Grundbuchspläne. Darin liegt eine zugunsten des gutgläubigen Dritterwerbers ausgesprochene Fiktion der Wahrheit und Vollständigkeit der im Grundbuche enthaltenen, veröffentlichten dinglichen Rechte an Grundstücken, sowohl in Ansehung ihres Bestandes als auch ihres Umfangs und Ranges. Dieser Gutgläubensschutz des Grundbuches erstreckt sich nicht bloß auf die Eintragungen im Hauptbuch, sondern auch auf die Darstellung der Grenzen in den Grundbuchsplänen, nicht aber auf die sog. beschreibenden Angaben tatsächlicher Art, wie Flächeninhalt, Kulturart, Gebäudebestand, Lage und Bonität sowie die Schätzungen. Die Schweiz hat damit das Prinzip des Gutgläubensschutzes bis zur letzten Folgerichtigkeit im SZGB. entwickelt, die nur durch eine straffe Ordnung der Prüfungspflicht der Grundbuchverwalter und die Haftung des Staates für die Grundbuchführung sowie die Zulässigkeit der Richtigstellungsklage (Art. 975)

und der Vormerkungen im Sinne von Art. 960, Z. 1 und 961, Z. 1 erträglich erscheinen mag.¹⁾

Von großer Bedeutung für die Grundbuchpläne sind die Bestimmungen des SZGB. über den Eigentumserwerb durch Ersitzung. Neben der im Art. 661 als ordentliche Ersitzung bezeichneten Tabularersitzung ist im Art. 662 die außerordentliche Ersitzung wie folgt geregelt:

„Besitzt jemand ein Grundstück, das nicht im Grundbuch aufgenommen ist, ununterbrochen und unangefochten während 30 Jahren als sein Eigentum, so kann er verlangen, daß er als Eigentümer eingetragen wird.

Unter den gleichen Voraussetzungen steht dieses Recht dem Besitzer eines Grundstückes zu, dessen Eigentümer aus dem Grundbuch nicht ersichtlich ist oder bei Beginn der Ersitzungsfrist von 30 Jahren tot oder verschollen erklärt war.

Die Eintragung darf jedoch nur auf Verfügung des Richters erfolgen, nachdem binnen einer durch amtliche Anskündigung angesetzten Frist kein Einspruch erhoben oder der erfolgte Einspruch abgewiesen worden ist.“

Die Aneignung herrenlosen Landes (Art. 658) wird durch das kantonale Recht geregelt (Art. 664, Abs. 3).

Jeder Grundstücksvermessung hat nach den Bestimmungen des Bundesratsbeschlusses vom 10. Juni 1919 eine dauerhafte Vermarkung voranzugehen. Die Vermarkungsinstruktionen sind gem. Art. 9 dieses Bundesratsbeschlusses durch die Kantone aufzustellen.

Aus diesen sehr weit gehenden Bestimmungen ergeben sich große Anforderungen an das Vermessungswerk; nur ein Vermessungswerk von hoher Güte kann ihnen entsprechen. Es ist daher nicht verwunderlich, daß ein erheblicher Teil der zur Zeit des Inkrafttretens des SZGB. bereits bestehenden Vermessungswerke als

¹⁾ Art. 975. Ist der Eintrag eines dinglichen Rechtes ungerecht, oder ein richtiger Eintrag in ungerechtfertigter Weise gelöscht oder verändert worden, so kann jedermann, der dadurch in seinen dinglichen Rechten verletzt ist, auf Löschung oder Abänderung des Eintrages klagen.

Art. 960. Verfügungsbeschränkungen können für einzelne Grundstücke vorge-
merkt werden:

1. auf Grund einer amtlichen Anordnung zur Sicherung streitiger oder vollziehbarer Ansprüche,
2.
3.

Die Verfügungsbeschränkungen erhalten durch die Vormerkung Wirkung gegenüber jedem später erworbenen Rechte.

Art. 961. Vorläufige Eintragungen können vorgemerkt werden:

1. zur Sicherung behaupteter dinglicher Rechte,
2.

Sie geschehen mit Einwilligung aller Beteiligten oder auf Anordnung des Richters mit der Folge, daß das Recht für den Fall seiner späteren Feststellung vom Zeitpunkte der Vormerkung an dinglich wirksam wird.

Über das Begehren entscheidet der Richter in schnellem Verfahren und bewilligt, nachdem der Ansprecher seine Berechtigung glaubhaft gemacht hat, die Vormerkung, indem er deren Wirkung zeitlich und sachlich genau feststellt und nötigenfalls zur gerichtlichen Geltendmachung der Ansprüche eine Frist ansetzt.

Grundbuchvermessung nicht anerkannt wurden. Die Bedingungen für die Anerkennung enthält Art. 19 der Verordnung des schweizerischen Bundesrates vom 5. Jänner 1934 über die Grundbuchvermessungen. Bestehende Vermessungswerke, die diesen Bestimmungen nur teilweise genügten, wurden lediglich provisorisch anerkannt; hierunter fallen insbesondere die eingangs genannten Katastralvermessungen aus dem Anfang des 19. Jahrhunderts. Sie sind im Laufe der Zeit durch Neuvermessungswerke zu ersetzen. Überdies sind die bisher überhaupt noch nicht vermessenen Gebiete einer Neuvermessung zu unterziehen, so daß die Beendigung der Neuvermessungsarbeiten programmgemäß erst für das Ende unseres Jahrhunderts vorgesehen ist.

Die Genauigkeitsanforderungen an die Neuvermessungswerke sind dem Bodenwert nach in 3 Stufen (Instruktionsgebiete) unterteilt. Im Hochgebirge werden kahles Gestein und Gletscher nicht vermessen. Als Aufnahmeverfahren sind die auch in Österreich und Bayern gebräuchlichen Zahlenmethoden, und zwar die Orthogonalaufnahme und die Polaraufnahme und für das Instruktionsgebiet III mit niedrigem Bodenwert auch die Meßtischaufnahme, die allerdings nunmehr schon fast vollkommen von der Luftbildaufnahme verdrängt wurde, vorgeschrieben. Es darf im Zusammenhang mit der Beibehaltung der Meßtischaufnahmemethode darauf verwiesen werden, daß über ausgedehnte Gebiete mit geringwertigem Boden keine Grundstücksvermessungen in der Schweiz existieren und daß auch dieses Verfahren gute Ergebnisse liefert, wenn nur vorgesorgt wird, daß die dabei erhobenen Maßzahlen erhalten bleiben. Alle Grundbuchvermessungen sind auf der Grundlage einer einheitlichen über das ganze Staatsgebiet sich erstreckenden Triangulierung vorzunehmen.

Die in der Schweiz getroffene Regelung fußt wohl nicht nur auf eigenen Erfahrungen, sondern ist sicherlich auch von den Erfahrungen der Nachbarstaaten, insbesondere Deutschlands beeinflusst worden; sie ist zwar die vollkommenste, bedingt aber eine nicht unerhebliche Belastung der Staatsfinanzen.

Der tschechoslowakische Grundkataster ist aus dem seinerzeit mit dem bereits eingangs erwähnten kaiserlichen Patent vom 23. Dezember 1817 eingeführten österreichischen Grundsteuerkataster hervorgegangen. Seine Entwicklung stimmt bis zum Inkrafttreten des Katastralgesetzes (K.G.) vom 16. Dezember 1927 mit der des österreichischen Grundsteuerkatasters völlig überein. Die Meßtischaufnahmen in den zum tschechoslowakischen Staatsgebiet gehörenden Teilen des alten Österreich wurden im Jahre 1821 in Mähren begonnen und 1840 in Böhmen beendet; sie konnten auf Grund der Erfahrungen bei den Vermessungen in Niederösterreich in Angriff genommen werden. Auch für die späteren Neuvermessungen galten bis zum 1. Jänner 1928, mit dem das K.G. wirksam wurde, die gleichen Bestimmungen wie in Österreich.

Im Gegensatz zur Katastralgesetzgebung blieb das Grundbuchsrecht der alten Donaumonarchie im tschechoslowakischen Staate nahezu unverändert erhalten. Das bereits eingangs erwähnte allg. GBG. vom 25. Juli 1871, RGBl. Nr. 95, und das Landesgesetz vom 5. Dezember 1874 über die Anlegung neuer Grundbücher und über deren innere Einrichtung sowie das Gesetz vom 25. Juli 1871, RGBl. Nr. 96, über das im Falle der Anlegung, Ergänzung, Wiederherstellung oder

Änderung von Grund- oder Bergbüchern zum Zwecke der Richtigstellung derselben einzuleitende Verfahren, bildeten auch die Grundlage für die Einrichtung, Anlegung und Führung der tschechoslowakischen Grundbücher. Da aber zur Zeit der Erlassung der Anlegungsgesetze für Tirol und Vorarlberg, in denen zum ersten Mal der Grundsatz, „die Grundbuchsmappe diene nur zur Veranschaulichung der Lage der Liegenschaften“ zum Ausdruck kam, die Anlegung der Grundbücher in den später zum tschechoslowakischen Staatsverband zusammengefaßten Gebieten bereits abgeschlossen war, blieb der Justizministerialerlaß vom 11. April 1878, Zl. 3676, in Geltung, wonach die Grundbuchsmappe einen integrierenden Bestandteil des Grundbuches bildet. Die im § 3 des österreichischen allg. GAG. vom 19. Dezember 1929 enthaltene Bestimmung ist dem tschechoslowakischen Grundbuchsrecht fremd geblieben.

Das Katastralgesetz, (K.G.) vom 16. Dezember 1927 und die Regierungsverordnung (R.V.) vom 23. Mai 1930, zur teilweisen Durchführung des genannten Gesetzes, halten zwar an der vom alten Österreich übernommenen Katastralgesetzgebung fest, enthalten aber einige sehr bedeutungsvolle Neuerungen. § 16, Abs. 1, K.G. lautet: „In den Grundkataster ist der Name des rechtmäßigen Besitzers des Grundstückes und sein Wohnort einzutragen.“ Hiezu erläutert § 19, Abs. 1, R.V.: „Als rechtmäßiger Besitzer ist im Grundkataster nur der Besitzer anzusehen, dessen Grundbesitz auf einem gültigem Rechtsgrunde beruht.“ Dadurch ist der im § 1 des Evhg. RGBl. Nr.83/1883, genannte „faktische Besitzer“ in der Art des Erlasses des Ministeriums der Finanzen vom 2. Oktober 1888, Zl. 29135, ersetzt worden. Die Vermarkungspflicht für alle Grenzen, deren Feststellung anlässlich der Katastralvermessung erforderlich ist, wurde im § 12, Abs. 1 und 2, K.G. angeordnet, wogegen gem. § 23 Evhg. lediglich die Vermarkung der neuentstandenen Teilungsinien zu veranlassen war. Bemerkenswert ist die Anordnung im § 68, Abs. 1, K.G., daß auch jene neuen Besitzgrenzen zu vermarken sind, die in der Mappe bereits als Kulturabgrenzungen eingezeichnet sind. In den §§ 13, 14 und 18, Abs. 2 der R.V. sind genaue Weisungen über die Art der Vermarkung und die Tragung der Kosten enthalten. Die Feststellung der Grenze erfolgt kommissionell und ist zur Erzielung einer beweiskräftigen Vermarkung in einem Protokoll festzuhalten (§ 9 K.G.); eine ähnliche Regelung enthält § 11 (K.G.) für die Feststellung der Gemeindegrenzen. Eine Definition des Neuvermessungsverfahrens enthält § 9 K.G., wozu noch § 9 R.V. sehr genaue Anweisungen gibt; das Evhg. enthält überhaupt keine Weisungen für Neuvermessungen. Sehr ausführlich ist auch das Verfahren über strittige Besitzgrenzen festgelegt, das früher lediglich in einem Erlaß des Finanzministeriums vom 4. Februar 1903, Zl. 68.416/1902 erörtert worden war. § 12, Abs. 3 K.G. lautet: „Strittige Teile von Grundstücken bilden keine selbständigen Parzellen. Über jede strittige Besitzgrenze wird ein besonderes ausführliches Protokoll verfaßt und dem örtlich zuständigen Grundbuchsgerichte zur Einleitung des entsprechenden Verfahrens übersendet.“ Weiters setzt § 15, Abs. 1 der R.V. fest, daß hinsichtlich der vom Katastralvermessungsamt dem Grundbuchsgerichte zur Kenntnis gebrachten strittigen Besitzgrenzen das Gericht das Verfahren wie hinsichtlich einer angemeldeten Änderung einzuleiten habe. Für den Fall, daß eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung nicht rasch erfolgt, ordnet § 15, Abs. 2,

R.V. an: „Fällt das Gericht über die strittige Besitzgrenze nicht spätestens bis zur Beendigung der Vermessungsarbeiten in dem Katastralgelände eine rechtskräftige Entscheidung, so wird die strittige Besitzgrenze als vorläufige Grenze (auf den Mappen durch eine strichpunktierte Linie) nach dem letzten Stande des ruhigen Besitzes und, wenn sich dieser Stand nicht feststellen läßt, nach der bisher gültigen Eintragung (Einzeichnung) im Grundkataster oder im öffentlichen Buche oder nach sonstigen Beweismitteln eingezeichnet. Eine solche Einzeichnung einer strittigen Grenze hat keine privatrechtlichen Folgen.“ Bei Einzeichnung der vorläufigen Grenze soll also weitgehend § 851 ABGB berücksichtigt werden. Für neue strittige Besitzgrenzen ordnet § 68, Absatz 2 an, daß sie aus dem Verfahren auszuschneiden seien. Sehr ausführlich sind auch die Bestimmungen über die Berichtigung von Ungenauigkeiten oder Fehlern in der Darstellung auf der Mappe. Der § 39 K.G. lautet: „Die Mappe wird berichtigt, wenn unstreitig sichergestellt ist, daß die Einzeichnung der Lage oder Gestalt des Gegenstandes der Vermessung, bzw. eines Komplexes solcher Gegenstände auf der Mappe mit dem tatsächlichen Stande nicht übereinstimmt und niemals übereingestimmt hat, daß sie also auf der Mappe offenbar irrtümlich durchgeführt wurde und daß die gegenwärtige Lage und Gestalt des Gegenstandes der Vermessung in der Natur von den Parteien rechtsgültig anerkannt sind.“ Hiezu wurde im § 36, Abs. 1, der R.V. festgesetzt: „Unter rechtsgültiger Anerkennung des tatsächlichen Standes ist zu verstehen:

a)

b) bei den Besitzgrenzen: die mit der Erklärung der beteiligten Besitzer belegte Feststellung der Kommission (§§ 9 und 61 K.G.) darüber, daß sie die Besitzgrenzen in der Natur als richtig anerkennen und daß diese seit der Zeit ihrer Vermessung und Darstellung auf der Katastralmappe nicht geändert worden sind“; und im Abs. 2 des gleichen §: „Soll die Einzeichnung einer Besitzgrenze richtiggestellt werden, die in der Wirklichkeit nicht geändert wurde, und ist die Einzeichnung nicht älter als 30 Jahre, so ist zu prüfen, ob infolge der fehlerhaften Einzeichnung der Besitzgrenzen nicht auch unvollständige oder fehlerhafte Urkunden (z. B. bei fehlerhafter Berechnung des Kaufpreises) ausgefertigt wurden, die einer Eintragung in die öffentlichen Bücher zur Grundlage gedient haben. Ist dies geschehen, so ist es im Anmeldeblatte ausdrücklich anzumerken. Eine solche Richtigstellung der Einzeichnung kann durch Eintragung (§ 86 K.G.) im Grundkataster und von Amts wegen in den öffentlichen Büchern, und zwar auch bei Erzielung der Zustimmung der Besitzer der Nachbargrundstücke, bloß auf Grund einer ordentlichen Erwerbsurkunde durchgeführt werden.“ Man vergleiche hiezu die in Österreich derzeit noch geltenden Bestimmungen des § 10 Evhg. und der hiezu ergangenen Durchführungsverordnung vom 11. Juni 1883, RGBl. Nr. 91. Da der Hauptzweck des Grundsteuerkatasters nach dem K.G. nicht mehr allein in der Steuerbemessung gelegen war, trat an die Stelle der vom alten Österreich übernommenen die zutreffendere Bezeichnung „Grundkataster“. Bei Verfassung des K.G. und der R.V. wurde mit aller Gründlichkeit vorgegangen, denn das Gesetz umfaßt 29, die Regierungsverordnung aber gar 47 Druckseiten. Es erweckt überhaupt den Anschein, als ob es dem Gesetzgeber weniger um die Knappheit des Ausdruckes, als um die Absicht zu tun gewesen wäre, die Bestimmungen in aller Deutlichkeit und Ver-

ständigkeit den beteiligten Kreisen näher zu bringen und Auslegungsschwierigkeiten zu vermeiden.

Der tschechoslowakische Staat mußte in den von der ungarischen Reichshälfte übernommenen Gebieten ähnlich wie Österreich im Burgenland eine Grundbuchsneuanlegung vornehmen; als Grundlage dienten — soweit vorhanden — die Katastralmappen der ungarischen Neuvermessung, die, wie bereits erwähnt, bis zum Jahre 1918 noch nicht abgeschlossen war; ein erheblicher Teil des Gebietes mußte somit neuvermessen werden. Als Aufnahmeverfahren der Neuvermessung kommt hauptsächlich die Orthogonalmethode, vereinzelt auch die Polar- und die Schnittmethode sowie neben diesen Zahlenmethoden für geringwertigere Gebiete auch die Meßtischmethode zur Anwendung.

Da die *Einrichtung des Grundsteuerkatasters und des Grundbuchs in Ungarn* vor dem Jahre 1918 sowohl für das Burgenland als auch für die Slowakei von Bedeutung war, dürfte eine diesbezügliche kurze Schilderung am Platze sein. Mit den kaiserlichen Patenten vom 20. und 31. Oktober 1849 wurde die Einführung des stabilen Katasters in den Kronländern Ungarn, Siebenbürgen, Kroatien, Slawonien, der Wojwodina und im Temescher Banate verfügt. In den genannten, im Jahre 1867 zur ungarischen Reichshälfte vereinigten Kronländern erfolgte die Katastralaufnahme nach den gleichen Prinzipien wie in den anderen Teilen Österreichs, nämlich nach der Meßtischmethode auf Grund einer einheitlichen Triangulierung. Die schon durch Jahrzehnte gesammelte Erfahrung und ein Stab geschulter Techniker ließen eine Katastralmappe entstehen, deren Genauigkeit jener von Tirol und Vorarlberg keinesfalls nachstand. Die nach dem Sieg über die Revolution im Jahre 1848 einsetzende engere Bindung Ungarns und seiner Nebenländer an Österreich führte in diesen Gebieten aber im Jahre 1855 auch zur Errichtung von Grundbüchern und zu einer Grundbuchsordnung, die in Österreich ungarische, in Ungarn, wo sie in der Hauptsache auch nach dem Jahre 1918 in Geltung blieb, österreichische genannt wurde. Zur Bezeichnung der Grundstücke im Grundbuch wurden aber eigenartigerweise die Grundstücksnummern der Katastralmappe nicht verwendet; die Bezeichnung erfolgte sogar teilweise nach anderen Grundsätzen, so daß mehrere in physischem Zusammenhang stehende Grundstücke eines Eigentümers, die im Grundsteuerkataster getrennt ausgewiesen wurden, in das Grundbuch unter einer Bezeichnung Aufnahme fanden. Auch der umgekehrte Vorgang wurde manchmal eingehalten. Als Grundbuchsmappen wurden häufig flüchtig gezeichnete Inselpläne über einzelne Riede verwendet, die einen anderen Maßstab als die Katastralmappe aufwiesen; sogar Freihandzeichnungen finden sich darunter. Für den Grundsteuerkataster von Bedeutung war der im Jahre 1875 sanktionierte „Gesetzesartikel über die Grundsteuerregulierung“ und der dem Evhg. nachgebildete im Jahre 1885 sanktionierte „Gesetzesartikel über die Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters“. Das Fehlen einer ausreichenden dauerhaften Vermarkung und der Erwerb von Grundstücksteilen durch Ersitzung veränderten die Grenzen so sehr, daß die Beibehaltung der Katastralurtaufnahme und ihre Fortführung schon nach 40 Jahren unzumutbar schien. Da auch Maßnahmen der Bodenreform in manchen Gebieten große Veränderungen verursachten, wurde die Neuvermessung Ungarns unvermeidlich. Eine Neutriangulierung bildete die

Grundlage; das Netz wurde sehr stark verdichtet und dauerhaft stabilisiert, so daß für die Fortführung ausreichend Anhaltspunkte vorhanden sind. Dauerhaft vermarktet wurden allerdings auch anlässlich der Neuvermessung nur die Gemeindegrenzen und der Herrschaftsbesitz. Die Detailaufnahme erfolgte nach der Meßtischmethode, die erhobenen Maßzahlen wurden in Feldskizzen eingetragen und können zu Grenzerneuerungen herangezogen werden. Die Darstellung erfolgte im gleichen Maßstab wie die Katastralaufnahme, nämlich 1:2880. In den Stadtgebieten und Ortsrieden, vereinzelt auch in ganzen ländlichen Katastralgemeinden kam die Orthogonalmethode zur Anwendung. Als Kuriosum sei vermerkt, daß als Maßeinheit nicht das Meter eingeführt, sondern die Klafter beibehalten wurde. Eigenartigerweise wurde bei der Numerierung der Grundstücke auf die im Grundbuch enthaltene Bezeichnung keine Rücksicht genommen. Im Jahre 1918 war die Neuvermessung bis in die Randgebiete Ungarns fortgeschritten, aber noch nicht beendet; deshalb blieb es der Republik Österreich vorbehalten, Teile des Burgenlandes und der Tschechoslowakischen Republik sowie der Slowakei neu zu vermessen.

In jenen Gebieten des Burgenlandes, die noch nicht neuvermessen wurden und in denen die Grundbuchsneuanlegung noch nicht erfolgte, befindet sich jedoch das „ungarische“ Grundbuch in einem noch übleren Zustand als der Grundsteuerkataster. Da die Schutzmacht eines Grundbuches, dessen Mappe tatsächlich bestenfalls zur Veranschaulichung der Lage der Liegenschaften dienen kann, sich auf die Abgrenzung des Eigentums an Grund und Boden überhaupt nicht erstrecken kann, war das Interesse der Bevölkerung an einer solchen Einrichtung von allem Anfang an gering. Die Grundeigentümer erkannten infolge der völligen Trennung von Grundsteuerkataster und Grundbuch alsbald, daß ersterer insbesondere in der Form der bei den Gemeinden befindlichen „Lagerbücher“, in denen neben den Flächen der Grundstücke auch deren Breitenmaße enthalten sind, für sie viel wichtigere Angaben enthielt; denn der Hypothekarverkehr verblieb in bescheidenem Ausmaß. Ortsfremden Personen war mit den Angaben des Grundbuches ohne genaue, planliche Darstellung der Eigentumsverhältnisse nicht viel gedient, sie blieben auf die Angaben ortskundiger Leute angewiesen, denen sie auf Treu und Glauben vertrauen mußten. Da die bäuerliche Bevölkerung ein solches Grundbuch nicht als Garant ihres Eigentums ansah, wurde die Einrichtung als lästiges Übel empfunden. So ließ man einen erheblichen Teil der Eigentumsübergänge nicht verbüchern; sie kamen von allem Anfang wegen mangelnder Zusammenarbeit zwischen Grundsteuerkataster und Grundbuch letzterem auch gar nicht zur Kenntnis. Die im „ungarischen“ Grundbuch des Burgenlandes eingetragenen Eigentümer sind oft schon vor mehr als einem halben Jahrhundert gestorben und ist der Eigentumsübergang durch Erbfolge oder Ersitzung vor langer Zeit erfolgt. Drängt sich da nicht der Vergleich zu den „papierenen Grenzen der Mappe“ auf, von denen in dem eingangs erwähnten Werk über „Österreichisches Grundbuchsrecht“ der Meinung Ausdruck gegeben wird, daß sie gegenüber den Naturgrenzen nicht entscheidend sein sollen? Ist solch ein papierenes Grundbuch mit den Namen gewesener Eigentümer und den Namen nicht mehr auffindbarer Grundstücke nicht einem Traumbuch vergleichbar? Es ist aber nicht die „Zeit“, die das Grundbuch überwunden hat, denn dieses Grundbuch ist „vorzeitig“ unbrauchbar geworden,

weil die Bevölkerung von Anfang an erkannte, daß es zur Sicherung der Grenzen und damit zum Schutze des Umfanges des Eigentums an Grund und Boden nicht geeignet sei. In Österreich ist durch die stete Zusammenarbeit zwischen Grundbuch und Grundsteuerkataster die Erkenntnis nur sehr langsam in die Bevölkerung vorgedrungen, daß die Rechtssprechung der Katastralmappe gleichwie der Grundbuchsmappe die Anerkennung als urkundlichen Nachweis des Grenzverlaufes versage. Mit dem Fortschreiten der Neuvermessung können im Burgenland neue Grundbücher in mühevollster Arbeit angelegt werden. Für die als Grundlage zur Anlegung dienende Grundbuchsmappe, die aus einer Neuvermessung hervorgegangen ist, gilt wie bereits erwähnt, gem. § 3 allg. GAG., daß sie lediglich zur Veranschaulichung der Lage der Liegenschaften bestimmt sei. Ja, das allg. GAG. trat erst etwa zu Beginn der Grundbuchsanlegung im Burgenland in Kraft. Das Neuvermessungswerk ist in den Vertrauensgrundsatz nicht einbezogen, es bleibt bei Streitigkeiten an den Grenzen, falls der letzte ruhige Besitzstand feststellbar ist, außer Betracht; der Ersitzungserwerb an Grundstücksteilen hat an den aus der ungarischen Neuvermessung hervorgegangenen Katastralmappen sein Zerstörungswerk bereits begonnen und wird es in wenigen Jahren auch an den österreichischen Neuvermessungsmappen beginnen können. Ist die aus Neuvermessungen hervorgegangene Katastralmappe so unzuverlässig, daß das in Bayern oder in der Schweiz vor Jahrzehnten mit so viel Erfolg angewendete Vertrauensprinzip auf sie nicht angewendet werden kann? Die Erhebung und Feststellung der Grenzen im Neuvermessungsverfahren erfolgte stets auf Grund der Angaben der Eigentümer und mit deren Einvernehmen.

Die Genauigkeit der Vermessungsergebnisse soll an Hand der amtlichen Fehlergrenzen mit jener der genannten Nachbarstaaten verglichen werden.

(Fortsetzung folgt)

Kleine Mitteilungen

Prof. Dr. Ing. E. h., Dr. h. c. Baeschlin, Prof. Dr. phil., Dr. Ing. E. h. Harbert, Prof. Dr. techn. Löschner und Hofrat Ing. Morpurgo — Ehrenmitglieder des Vereines für Vermessungswesen

Der Österr. Verein für Vermessungswesen hat am 4. Mai 1953 auf der anlässlich seiner vor 50 Jahren erfolgten Gründung abgehaltenen außerordentlichen Hauptversammlung die nachstehenden aus- und inländischen Fachmänner zu Ehrenmitgliedern ernannt:

aus der Schweiz Herr o. Prof. Dr. Ing. E. h., Dr. h. c. C. F. B a e s c h l i n, Präsident der Internationalen Assoziation für Geodäsie, in Würdigung seiner hervorragenden Verdienste auf dem gesamten Gebiete der Geodäsie und Photogrammetrie und in Dankbarkeit für seine dem österreichischen Vermessungswesen stets bewiesene freundliche Gesinnung;

aus Deutschland Herr o. Prof. Dr. phil., Dr. Ing. E. h. E. H a r b e r t, Ersten Vorsitzenden des Deutschen Vereins für Vermessungswesen, in Würdigung seiner außerordentlichen wissenschaftlichen und organisatorischen Verdienste um das Vermessungswesen und in dankbarer Anerkennung seiner zielbewußten Förderung der freundschaftlichen Beziehungen zwischen dem deutschen und österreichischen Fachverband;

aus Österreich Herr o. Prof. Dr. techn. H. L ö s c h n e r, der als erster das Doktorat der technischen Wissenschaften in Österreich erwarb, sich dauernd dem akademischen Lehramt der Geodäsie widmete und ihr hervorragender Lehrer und Forscher wurde,

Blaudruck angefertigt und dieser mit Tusch ausgezogen werden, eine Arbeit, die erhebliche Kosten verursachte. Von einer Darstellung des Geländes (bzw. der Befestigungsanlagen) durch Bergschraffen mußte abgesehen werden, da es nach dem heutigen Stande der Forschung nicht möglich ist, eine wissenschaftlich einwandfreie Zeichnung dieser Art herzustellen. Es wurde daher der Plan so veröffentlicht, wie ihn Demmer entworfen hat. Die Schichtenlinien sind ja so eng gezogen (1 mm Abstand), daß durch sie allein ein plastisches Bild entsteht und sich auch der Laie mit Hilfe eines erklärenden Textes gut zurechtfindet.

Der Plan gehört zum Besten, was auf diesem Gebiete existiert, nicht nur bei uns, sondern auch im Ausland, und kann als Muster für derlei Arbeiten gelten. Daher hat sich die Redaktion der Österreichischen Zeitschrift für Vermessungswesen entschlossen, ihn gemeinsam mit der Anthropologischen Gesellschaft vervielfältigen zu lassen und in ihren Fachorganen zu publizieren. Die Verkleinerung und Reproduktion wurde von der Hauptabteilung „Landesaufnahme“ des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen in entgegenkommender Weise durchgeführt. Seitens der Anthropologischen Gesellschaft erfolgte die Veröffentlichung dieses Planes als Beilage zu meiner Arbeit über die Hausberge Niederösterreichs⁴⁾.

Mögen diese Zeilen einerseits dazu beitragen, in weiteren Kreisen der Geodäten Interesse für Stillfried und andere Werke dieser Art zu wecken, und andererseits die alten Freunde dieser Forschungen anregen, auch weiterhin ihr Können in den Dienst der Wissenschaft zu stellen.

Vom Steuerkataster zum Rechtskataster

(Ein Beitrag zur Reform des Grundsteuerkatasters)

von Dipl.-Ing. Stephan Nagy

(Veröffentlichung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen)

(Fortsetzung)

II. Vergleich der Genauigkeit der Grundstücksvermessungen

Die Genauigkeit der Triangulierungen der mitteleuropäischen Staaten ist im Hinblick auf die Zusammenarbeit für die internationale Erdmessung zur Bestimmung der Figur der Erde in den höheren Ordnungen seit vielen Jahrzehnten überall nahezu gleich. Kleine Unterschiede wirken sich auf die Detailvermessung nicht aus. In der Auswahl der Verebnungssysteme ist leider jeder Staat eigene Wege gegangen. Die Gründe hiefür sind in der sehr unterschiedlichen Gestalt der einzelnen Staaten zu finden, denn jeder Staat wendete jenes System an, das die geringsten Verzerrungen bei Verebnung seines Gebietes gewährleistet.

⁴⁾ Die Hausberge und verwandten Wehranlagen in Niederösterreich. Mitteil. der Anthropologischen Gesellschaft Bd. LXXX, H. 3 (1950) und Bd. LXXXI, H. 2/3 (1953). Beide Teile in: Prähistorische Forschungen, H. 3 (1953). Dasselbst Ausführlicheres über Stillfried mit einem Verzeichnis des wichtigsten Schrifttums.

Damit die Ergebnisse der trigonometrischen Triangulierung für die Grundstücksvermessung der im österreichischen Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder in einfachster Weise benützt werden konnten, wurde zu Beginn der Katastralvermessung im Jahre 1817 für die Koordinatenbestimmung der Dreieckspunkte das System der rechtwinkligen ebenen Koordinaten gewählt. Die Berechnung erfolgte in der näherungsweise Art, die Cassini bei der Triangulierung für die Karte von Frankreich verwendete. Bei der großen Ausdehnung des aufzunehmenden Gebietes von rund 17 Längen- und 9 Breitengraden mußten zur Vermeidung allzu großer Verzerrungen wegen Nichtberücksichtigung der sphäroidischen Gestalt der Erde die Koordinaten der trigonometrischen Punkte für jedes Kronland oder für mehrere in Nord-Südrichtung aufeinanderfolgende auf ein eigenes Koordinatensystem bezogen werden, für das ein geeigneter trigonometrischer Hauptnetzpunkt als Koordinatennullpunkt gewählt wurde. Der durch diesen Anfangspunkt gehende Erdmeridian bildet die Abszissenachse und die auf diesem Meridian senkrecht stehende Schnittellipse des Erdsphäroides die Ordinatenachse des Koordinatensystems. Die bei solcher Verebnung auftretenden Verzerrungen an den östlichen und westlichen Randgebieten der Länder sind für die Grundstücksvermessung unwesentlich. Im Jahre 1923 kam für Neuvermessungsgebiete die Gauß-Krüger'sche konforme Projektion mit den Bezugsmeridianen 28° , 31° und 34° östl. von Ferro zur Einführung. Das Ausmaß der auftretenden Verzerrungen ist weitaus geringer und kann für jeden Punkt rasch ermittelt werden. In Bayern war im Jahre 1801 das System der rechtwinklig sphärischen (Soldner'schen) Koordinaten zur Einführung gelangt. Die Reduktionsformeln wurden von Soldner für den praktischen Gebrauch durch Reihenentwicklung aus den Formeln der sphärischen Trigonometrie abgeleitet; das Ausmaß der Verzerrungen ist so gering, daß die Koordinaten der Trigonometrischen Punkte für ganz Bayern auf ein Koordinatensystem bezogen werden konnten. Die spätere Einführung einer modernen Projektion war daher nicht erforderlich. In der Schweiz wechselten die Projektionsarten zur Verebnung der im vorigen Jahrhundert ausgeführten Vermessungen von Kanton zu Kanton. Erst im Jahre 1902 kam für die ganze Schweiz als einheitliches Projektionssystem die winkeltreue, schiefachsige Zylinderprojektion zur Einführung, eine Doppelprojektion, nach der zuerst vom Erdellipsoid auf eine Kugel und von dieser auf einen, die Kugel im Meridian von Bern berührenden Zylinder abgebildet wird. Die Tschechoslowakische Republik hatte mit dem Vermessungswerk der Donaumonarchie auch das Verebnungssystem mit übernommen; auf Grund der Neuregelung durch die Regierungsverordnung vom Jahre 1930 wurde als Abbildung in die Ebene eine allgemeine konforme Kegelprojektion eingeführt. Da sich das Staatsgebiet in seiner größten Ausdehnung ungefähr von W-N-W nach O-S-O erstreckt, eignet sich diese Projektionsart besonders gut zu einer einheitlichen Darstellung bei geringster Projektionsverzerrung, wenn die Achse des Kegels gegen die Erdachse so geneigt angenommen wird (schiefsachsige Kegelprojektion), daß sie die Erdoberfläche im Meridian $42^{\circ} 30'$ östl. von Ferro nächst Helsinki durchstößt. In den Ländern der ungarischen Reichshälfte kam für die Katastraluraufnahme die in Österreich im Jahre 1817 eingeführte Verebnungsmethode zur Anwendung. Bei Berechnung der Neutriangulierung

zum Zwecke einer Neuvermessung wurde vorerst ab 1860 die stereographische Projektion mit dem Koordinatennullpunkt der Uraufnahme angewendet; nach dieser wird zuerst die Übertragung vom Sphäroid auf die Kugel und dann von der Kugel mittels stereographischer Abbildung auf die im Koordinatennullpunkt (Budapest, Gellérthegy) die Kugel tangierende Ebene vorgenommen. In den entferntesten Randgebieten traten aber solche Verzerrungen auf, daß sie nicht mehr vernachlässigt werden konnten. Mit Rücksicht auf die Gestalt des Landes entschloß man sich im Jahre 1909, Ungarn für die Neuvermessung in drei Querstreifen (einen nördlichen, einen mittleren und einen südlichen) zu zerlegen und in konformer schiefachsiger Zylinderprojektion abzubilden. Die Verebnungssysteme wurden somit in allen genannten Staaten so ausgewählt, daß die auftretenden Verzerrungen für die Grundstücksvermessung und damit auch für die Erneuerung der Grenzen nach der Darstellung im Katastralwerk ohne Bedeutung blieben.

Zur Beurteilung der Genauigkeit können die amtlichen Fehlergrenzen herangezogen werden; sie geben zwar keinen direkten Aufschluß über den mittleren Punktlagefehler, doch kann mit guter Annäherung angenommen werden, daß sie das 2·5—3·0fache des mittleren Punktlagefehlers betragen. Von maßgeblicher Bedeutung sind die Fehlergrenzen für die Ausgangspunkte der Detailvermessung, das sind die Meßtischstandpunkte, die Polygonpunkte, die Instrumentenstandpunkte bei Polar- und Schnittmethode und die Paßpunkte bei Luftbildaufnahmen; diese Fehlergrenzen geben auch Aufschluß über die Genauigkeit der Triangulierung niederer Ordnung. Die Genauigkeit der planlichen Darstellung kann an Hand der Fehlergrenzen für den Vergleich von aus den Plänen entnommenen Maßen mit den in der Örtlichkeit gemessenen beurteilt werden, doch dürfen bei allen aus Zahlenmethoden hervorgegangenen Vermessungswerken die Fehlergrenzen für Kontrollmaße, d. h. zwischen den aus Berechnungen abgeleiteten mit den in der Örtlichkeit gemessenen Streckenlängen nicht außer acht gelassen werden.

Die verhängnisvolle Abkehr von der Entwicklung in den Nachbarländern hat sich im österreichischen Liegenschaftsrecht in der Zeit von 1897 bis 1930 vollzogen. Nebenstehende Tabelle mit einer Zusammenstellung der amtlichen Fehlergrenzen für Neuvermessungen aus diesem Zeitabschnitt, und zwar für Österreich aus den Jahren 1904 und 1907, für die Schweiz v. J. 1913 und für Bayern v. J. 1917, läßt erkennen, daß die österreichischen Neuvermessungen damals denen dieser Nachbarländer, in welchen der Rechtskataster zur Einführung gelangte, keineswegs an Genauigkeit nachgestanden haben.

In Österreich war im Jahre 1887 für Neuvermessungen von Städten und wertvollem Kulturland eine Instruktion für Zahlenmeßverfahren (Polygonalinstruktion) erlassen worden, die genaue Anweisungen für die Orthogonalmethode enthielt und deren 5. Auflage vom Jahre 1904 nur unwesentliche Änderungen aufwies. Für Gebiete mit geringerem Bodenwert wurde im Jahre 1907 eine umfassende Instruktion für Meßtischaufnahmen herausgegeben, doch ist die Meßtischmethode für Neuvermessungen fast nicht mehr angewendet worden; solche Gebiete wurden nur mehr im heutigen Burgenland durch Ungarn mittels Meßtisch neuvermessen.

Für die Schweizer Grundbuchvermessung waren von Anfang an drei Ge-

naugkeitsstufen vorgesehen, wobei das Instruktionsgebiet I für außerordentlich hohen Bodenwert in Österreich wie auch in Bayern keine Parallele fand. Das Instruktionsgebiet II für mittleren Bodenwert (Städte, Ortschaften und wertvolles Kulturland) entspricht etwa jenem, für das die österreichische Polygonalinstruktion und die bayerische Anweisung erlassen wurden. Das Instruktionsgebiet III für Gebiete mit niedrigem Bodenwert (Bergdörfer, Alpen, Weiden, Wald u. ä.) entspricht bei Berücksichtigung der geringeren Bewertung des Grund und Bodens in Österreich ungefähr den Gebieten, für die die Meßtischinstruktion im Jahre 1907, hervorgegangen aus jener vom Jahre 1865, erneuert wurde. Bayern sowohl als auch Österreich verfügten damals seit vielen Jahrzehnten über Plandarstellungen des gesamten Staatsgebietes; es bestand deshalb in Österreich nur sehr geringes, in Bayern aber überhaupt kein Interesse an der Neuvermessung von Gebieten mit niedrigem Bodenwert. Bayern hatte für solche Gebiete keine neue Anweisung erlassen.

Tabelle I

Für die Doppelmessung einer Polygonseite von $s = 100,00 \text{ m}$ Länge ergeben sich folgende Fehlergrenzen:

Österreich: günstiges Gelände: I $\Delta fs = \pm 0,06 \text{ m}$; II $\Delta fs = \pm 0,16 \text{ m}$
 ungünstiges „ $\Delta fs = \pm 0,10 \text{ m}$; $\Delta fs = \pm 0,20 \text{ m}$

Schweiz:

günstiges Gelände: I $\Delta fs = \pm 0,020 \text{ m}$; II $\Delta fs = \pm 0,05 \text{ m}$; III $\Delta fs = \pm 0,25 \text{ m}$
 ungünstiges „ $\Delta fs = \pm 0,040 \text{ m}$; $\Delta fs = \pm 0,10 \text{ m}$; $\Delta fs = \pm 0,35 \text{ m}$

Bayern: einheitlich: $\Delta fs = \pm 0,09 \text{ m}$

Der Vergleich der Fehlergrenzen für den Winkelabschluß der Polygonzüge ist wegen der Gleichartigkeit des Aufbaues der Formeln sehr einfach und bedarf keines Beispiels. (Siehe Tabelle I.)

Viel schwieriger ist es, durch Vergleich der Fehlergrenzen für den Polygonzugsanschluß auf die Genauigkeit der Vermessung Schlüsse zu ziehen, denn jeder Staat ging hiebei von anderen theoretischen Voraussetzungen aus. Die von Bayern gewählte Art der Zerlegung in Längs- und Querfehler und die Festlegung durch Längenmaße ist die beste Lösung. Nach der österreichischen Polygonalinstruktion war der Anschlußfehler gleichfalls in Längsfehler und Querfehler zu zerlegen, wobei jedoch nur der Längsfehler durch Längenmaße, der Querfehler hingegen als Querverschwenkung im Winkelmaß festgesetzt wurde; diese Art ist zwar der bayerischen theoretisch gleich, aber sehr unpraktisch. Bei Umrechnung vom Winkelmaß ins Längenmaß ergibt sich, daß der zulässige Querfehler größer sein kann als der Längsfehler, was aber, wie leicht zu erkennen, theoretisch unzutreffend ist. Für stark gekrümmte Polygonzüge tritt an Stelle des Längs- und Querfehlers der Grenzwert für den linearen Abschlußfehler. Für die Meßtischaufnahmen setzte die österreichische Meßtischinstruktion v. J. 1907 bei graphisch ermittelten Zugsanfangs- und -endpunkten Fehlergrenzen für die linearen Abschlußfehler empirisch fest, wobei als Kriterien die Anzahl der Polygonseiten und deren durchschnittliche Längen benützt wurden. Für Bussolenzüge ist eine eigene Tabelle mit größeren

Tabelle 1

Fehlergrenzen bei Neuvermessungen

Länge der Polygonseite oder Strecke: s ; Summe der Seiten eines Polygonzuges: $[s]$;
 Maßverhältnis des Planes: M ; Anzahl der gemessenen Winkel: n ;

Name des Staates	Österreich																																																	
Instruktionsgebiet Art der Messung	I Polygonalinstruktion vom Jahre 1904, für Gebiete mit höherem Bodenwert (Städte, wertvolles Kulturland)	II Meßtischinstruktion vom Jahre 1907, für Gebiete mit geringerem Bodenwert																																																
Doppelmessung von Polygonseiten	$\Delta fs = 0.00015 \cdot s + 0.005 \sqrt{s} + 0.015$ günstiges Gelände: $0.75 \cdot \Delta fs$ ungünstiges Gelände: $1.25 \cdot \Delta fs$	$2 \cdot (0.00015 \cdot s + 0.005 \sqrt{s} + 0.015) = 2 \Delta fs$ ungünstiges Gelände: 25% Zuschlag																																																
Messungsliniennetzrechnung, Detailaufnahme, Nachmessung im Felde	$0.012 \sqrt{s} + 0.16$	$2 \cdot (0.00015 \cdot s + 0.005 \sqrt{s} + 0.015) + \frac{M}{5000}$																																																
Winkelabschlußfehler für Hauptzüge . . . A) Nebenzüge . . . B)	$75'' \cdot \sqrt{n}$ für A) und B)	—																																																
Polygonzugsanschluß Längsfehler a) Querfehler b) Linearer Schlußfehler c)	a) $0.012 \sqrt{[s]} + 0.06 = \Delta fL$ b) $\frac{2([s] + 100)}{L} = \Delta \sigma'$ c) nur für stark gekrümmte Hilfspolygonzüge: ΔfL	Empirisch nach der durchschnittlichen Länge der Polygonseiten D_s : <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"> <tr> <td>$n =$</td> <td>40</td> <td>—</td> <td>100</td> <td>—</td> <td>300 m</td> </tr> <tr> <td>5</td> <td>0.6 m</td> <td>..</td> <td>0.7 m</td> <td>..</td> <td>1.1 m</td> </tr> <tr> <td>10</td> <td>0.7 m</td> <td>..</td> <td>1.0 m</td> <td>..</td> <td>1.9 m</td> </tr> <tr> <td>:</td> <td>:</td> <td>:</td> <td>:</td> <td>:</td> <td>:</td> </tr> </table> mit Bussoleninstrumenten <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"> <tr> <td></td> <td>40</td> <td>—</td> <td>100</td> <td>—</td> <td>200 m</td> </tr> <tr> <td>5</td> <td>0.9 m</td> <td>..</td> <td>1.8 m</td> <td>..</td> <td>3.2 m</td> </tr> <tr> <td>10</td> <td>1.2 m</td> <td>..</td> <td>2.4 m</td> <td>..</td> <td>4.3 m</td> </tr> <tr> <td>:</td> <td>:</td> <td>:</td> <td>:</td> <td>:</td> <td>:</td> </tr> </table>	$n =$	40	—	100	—	300 m	5	0.6 m	..	0.7 m	..	1.1 m	10	0.7 m	..	1.0 m	..	1.9 m	:	:	:	:	:	:		40	—	100	—	200 m	5	0.9 m	..	1.8 m	..	3.2 m	10	1.2 m	..	2.4 m	..	4.3 m	:	:	:	:	:	:
$n =$	40	—	100	—	300 m																																													
5	0.6 m	..	0.7 m	..	1.1 m																																													
10	0.7 m	..	1.0 m	..	1.9 m																																													
:	:	:	:	:	:																																													
	40	—	100	—	200 m																																													
5	0.9 m	..	1.8 m	..	3.2 m																																													
10	1.2 m	..	2.4 m	..	4.3 m																																													
:	:	:	:	:	:																																													
Vergleich graphisch entnommener Maße gegen die unmittelbare Messung auf dem Felde	$\Delta d = \frac{M}{7000}$	$\Delta d = 2 (0.00015 \cdot d + 0.005 \sqrt{d} + 0.015) + \frac{M}{5000}$																																																

aus den Jahren 1904 bis 1917

Abstand der Polygonzugsanschlußpunkte: L ; Differenz der Zugrichtung: $\Delta \sigma$;
Gebäudefrontmaß und Grundstücksbreite: d

Schweizer Grundbuchvermessung Tabellen der Fehlergrenzen vom Jahre 1913			Bayern
I außerordentlich hoher Bodenwert in Städten	II mittlerer Bodenwert: Städte, Ortschaften und wertvolles Kulturland	III niedriger Bodenwert: Bergdörfer, Alpen, Weiden, Wald usw.	Anweisung für die Erneuerung der Landesvermessung vom Jahre 1917
$0.001 \sqrt{s} + \frac{s}{10.000}$ in günstigem Gelände; $0.003 \sqrt{s} + \frac{s}{10.000}$ im stark ansteigenden Gelände oder im Außengelände;	Hauptzüge: $0.003 \sqrt{s} + \frac{s}{5000}$ Nebenzüge: $0.004 \sqrt{s} + \frac{s}{5000}$ in steilem Gelände f. Haupt- u. Nebenzüge die doppelten Werte	$0.02 \sqrt{s} + \frac{s}{2000}$ in gutem Gelände; $0.03 \sqrt{s} + \frac{s}{2000}$ in steilem Gelände;	$0.007 \sqrt{s} + 0.02$
$0.007 \sqrt{s} + 0.02$ in günstigem Gelände; $0.015 \sqrt{s} + 0.02$ in steilem Gelände;	$0.015 \sqrt{s} + 0.04$ bei scharf gekennzeichneten Punkten; $0.015 \sqrt{s} + 0.08$ bei roh behauenen Grenzsteinen oder Pfählen; in steilem Gelände: $0.0225 \sqrt{s} + 0.08$	$0.03 \sqrt{s} + 0.10$ in günstigem Gelände; $0.045 \sqrt{s} + 0.10$ in steilem Gelände;	$0.008 \sqrt{s} + 0.004 \cdot s + 0.03$
A) $32'' \sqrt{n}$ B) $49'' \sqrt{n}$	A) $65'' \sqrt{n}$ B) $97'' \sqrt{n}$	A) $97'' \sqrt{n}$ B) $162'' \sqrt{n}$	$48'' \sqrt{n}$ für A) u. B)
nur c) A) in günstigem Gelände: $0.005 \sqrt{[s]} + 0.05$; A) in steilem Gelände und B) $0.01 \sqrt{[s]} + 0.05$; 	nur c) A) in günstigem Gelände $0.01 \sqrt{[s]} + 0.10$; A) in steilem Gel. u. B) in günstigem Gelände $0.02 \sqrt{[s]} + 0.10$; B) in steilem Gel. $0.04 \sqrt{[s]} + 0.10$; 	nur c) A) $0.04 \sqrt{[s]} + 0.20$ B) $0.08 \sqrt{[s]} + 0.20$ im Gelände mit mehr als 50% Neigung A) $0.06 \sqrt{[s]} + 0.20$ B) $0.12 \sqrt{[s]} + 0.20$	a) $\Delta f_L =$ $= 0.0035 \sqrt{[s]} + 0.00044 [s] + 0.05$ b) $\Delta f_Q =$ $= 0.00025 [s] + 0.05$ kleine Überschreitungen bei sehr ungünstigem Gelände erlaubt
$0.007 \sqrt{d} + 0.02 + \frac{M}{5000}$	$0.015 \sqrt{d} + 0.04 + \frac{M}{5000}$ bei scharfen Grenzzeichen; $0.015 \sqrt{d} + 0.08 + \frac{M}{5000}$ bei roh behauenen Grenzzeichen und Pfählen;	$0.03 \sqrt{d} + 0.10 + \frac{M}{5000}$	im Maßstab 1 : 1000 $0.008 \sqrt{d} + 0.004 d + 0.13 = \Delta + 0.13$; im Maßstab 1 : 2500 $\Delta + 0.18$; im Maßstab 1 : 5000 $\Delta + 0.23$;

Grenzwerten vorgesehen. Im Gegensatz zu Bayern und Österreich hat die Schweiz für gestreckte und gekrümmte Polygonzüge einheitlich lineare Abschlußfehler festgelegt; zur besseren Vergleichsmöglichkeit könnte der lineare Abschlußfehler gemäß der Formel $\Delta f = \pm \sqrt{\Delta f_L^2 + \Delta f_Q^2}$ aufgespalten werden, wobei als Verhältniszahl nicht die theoretisch unzutreffende der österreichischen Polygonalinstruktion, sondern jene der bayerischen Anweisung für $\frac{\Delta f_L}{\Delta f_Q}$ verwendet werden sollte. Bei Annahme von $n = 11$ gemessenen Winkeln, einer Polygonseitensumme von $[s] = 1000 \text{ m}$ und gestrecktem Zugverlauf, Zugslänge $L = 900 \text{ m}$ erhält man zum Vergleich:

Österreich: (für Haupt- und Nebenzüge sowie für günstiges oder ungünstiges Gelände einheitlich)

$$\text{I Längsfehler } \Delta f_L = \pm 0.44 \text{ m}$$

$$\text{Querfehler } \Delta \sigma' = \pm 2.4', \Delta f_Q = \pm 0.72 \text{ m}$$

II linearer Abschlußfehler für graphische Anschlußpunkte

$$\text{für Theodolitzüge: } \Delta f = \pm 1.0 \text{ m;}$$

$$\text{für Bussolenzüge: } \Delta f = \pm 2.4 \text{ m;}$$

Schweiz (Hauptzüge):

$$\text{günstiges Gelände: I } \Delta f = \pm 0.158 \text{ m; II } \Delta f = \pm 0.32 \text{ m; III } \Delta f = \pm 1.26 \text{ m;}$$

$$(\Delta f_L = \pm 0.26 \text{ m}$$

$$\Delta f_Q = \pm 0.19 \text{ m})$$

$$\text{steiles Gelände: I } \Delta f = \pm 0.316 \text{ m; II } \Delta f = \pm 0.64 \text{ m; III } \Delta f = \pm 1.89 \text{ m;}$$

$$(\Delta f_L = \pm 0.52 \text{ m}$$

$$\Delta f_Q = \pm 0.37 \text{ m})$$

(Nebenzüge)

$$\left. \begin{array}{l} \text{günstiges Gelände:} \\ \text{steiles Gelände:} \end{array} \right\} \text{I } \Delta f = \pm 0.316 \text{ m; } \left\{ \begin{array}{l} \text{II } \Delta f = \pm 0.63 \text{ m; III } \Delta f = \pm 2.53 \text{ m;} \\ (\Delta f_L = \pm 0.52 \text{ m} \\ \Delta f_Q = \pm 0.36 \text{ m}) \\ \text{II } \Delta f = \pm 1.26 \text{ m; III } \Delta f = \pm 3.80 \text{ m;} \\ (\Delta f_L = \pm 1.04 \text{ m} \\ \Delta f_Q = \pm 0.71 \text{ m}) \end{array} \right.$$

Bayern (einheitlich wie bei Österreich): $\Delta f_L = \pm 0.60 \text{ m; } \Delta f_Q = \pm 0.30 \text{ m;}$ } kleine Überschreitungen bei sehr ungünstigem Gelände erlaubt!

Der Vergleich der Fehlergrenzen für Messungslinien, Detailaufnahme und Nachmessung im Felde ist schwer durchführbar, weil die in der Polygonalinstruktion enthaltene Fehlergrenze nur zur Kontrolle der Messungsliniennetzrechnung dienen sollte, da die Tabelle erst mit Längen von 40 m und darüber beginnt; der Vergleich wurde meist graphisch vorgenommen. Für eine Entfernung von 100 m ergibt sich (Maßstab 1:2500):

Österreich: für günstiges und steiles Gelände einheitlich

$$\text{(Rechnung) I } \Delta f_r = \pm 0.28 \text{ m; II } \quad \quad \quad \text{—}$$

$$\text{(Graphisch) I } \Delta f_g = \pm 0.36 \text{ m; II } \Delta f_g = \pm 0.66 \text{ m}$$

Schweiz: (Rechnung)

günstiges Gelände: I $\Delta fr = \pm 0.09 m$; II $\Delta fr = \pm 0.17 m$; III $\Delta fr = \pm 0.32 m$;
 ungünstiges „ $\Delta fr = \pm 0.15 m$; $\Delta fr = \pm 0.30 m$; $\Delta fr = \pm 0.55 m$;

(Graphisch)

scharfe Markierung } roh behauene Grenzsteine }	I	{ keine Darstellung im Maßstab 1 : 2500 }	II $\Delta fg = \pm 0.69 m$; III	}	$\Delta fg = \pm 0.90 m$;
			$\Delta fg = \pm 0.73 m$;		

Bayern: (Rechnung) $\Delta fr = \pm 0.15 m$;

(Graphisch) $\Delta fg = \pm 0.30 m$;

Der Vergleich der Fehlergrenzen zeigt, daß die seit dem Jahre 1887 in Österreich durchgeführten Neuvermessungen höherwertigen Bodens in ihrer Güte den bayerischen Neuvermessungswerken nicht nachstanden und der Schweizer Grundbuchvermessung, die erst ein Vierteljahrhundert später in Angriff genommen wurde, für die Genauigkeitsstufe bei mittlerem Bodenwert ungefähr gleichkommen. Das Schweizer Instruktionsgebiet I kann außer Betracht bleiben, weil damals z. B. in Wien nur Außenbezirke wie Simmering, Floridsdorf und Jedlesee neuvermessen wurden, die nicht zu den Gebieten mit außerordentlich hohem Bodenwert gehören. Für Gebiete mit geringerem Bodenwert fehlt die Vergleichsmöglichkeit mit Bayern, während gegen das Schweizerische Instruktionsgebiet III die Bewertung der Güte für die Meßtischaufnahmen günstig ausfällt. Die weitere Entwicklung der Güte der Neuvermessungswerke bis zur Gegenwart kann an Hand der 2. Tabelle verfolgt werden.

Tabelle 2

Es gibt somit keine Begründung dafür, daß die Neuvermessungswerke in Österreich anders bewertet wurden als in den Nachbarländern, denn der Einwand, daß nur ein Teil der Grundstücke und nicht alle neuvermessen worden seien, würde wohl dadurch widerlegt, daß ja auch nicht alle Dienstbarkeiten im Grundbuch eingetragen sind und dennoch niemand daraus etwa die Folgerung ableiten wird, die verbücherten Dienstbarkeiten seien aus diesem Grunde weniger glaubwürdig als die anderen Eintragungen des Grundbuches.

Ob der Zustand der Katastraluraufnahme zur Jahrhundertwende infolge der fortgesetzten Zerstörungen durch Ersitzungserwerb und durch Abschreibung von Grundstücken aus dem zusammenhängenden Teil eines Grundbuchkörpers ohne Vermarkung und Vermessung der neu entstandenen Eigentumsgrenzen schon so schlecht war, daß die der Entwicklung des Liegenschaftsrechtes in den Nachbarländern entgegengesetzte Bewertung für dieses Mappenwerk erforderlich wurde, kann heute nicht mehr festgestellt werden. Oft wird behauptet, die Katastraluraufnahme entbehre der verlässlichen Genauigkeit und die Mappendarstellungen seien roh (besser ausgedrückt: flüchtig!). Die Genauigkeit der Darstellung ist im Hinblick auf die sehr bescheidene Stufe, auf der die Technik damals stand, erstaunlich groß; die Fehlergrenze für die Vergleichung graphisch aus der alten Katastralmappe entnommener Längen mit in der Örtlichkeit gemessenen Entfernungen wird nach

Tabelle 2

Derzeit geltende Fehlergrenzen

Länge der Polygonseite oder Strecke: s ; Summe der Seiten eines Polygonzuges: $[s]$;
 Maßverhältnis des Planes: M ; Anzahl der gemessenen Winkel: n ;

Name des Staates	Österreich, Dienstvorschrift Nr. 14 v. J. 1952
Art der Messung	Genauigkeitsstufe I für hohen Bodenwert (Städte) Fehlergrenze um 25% vermindert; Genauigkeitsstufe II für mittleren Bodenwert (Ortschaften, wertvolles Kulturland) Fehlergrenze um 25% vergrößert; Genauigkeitsstufe III für niedrigen Bodenwert (Gebirgsland ohne geschlossene Ortschaften) Fehlergrenze nicht festgesetzt
Doppelmessung von Polygonseiten	$\Delta f_s = 0.00015 s + 0.005 \sqrt{s} + 0.015$ für I: $0.75 \cdot \Delta f_s$ für II: $1.25 \cdot \Delta f_s$
C) Messungsliniennetzrechnung D) Detailaufnahme E) Kontrollmaße	$\Delta f_C = 0.015 \sqrt{s} + 0.02$; $\Delta f_D = 0.00025 \cdot s + 0.0083 \sqrt{s} + 0.025$ $\Delta f_E = 0.015 \sqrt{d} + 0.05$ } für I: 0.75 · Δf für II: 1.25 · Δf
Winkelabschlußfehler für A) Hauptzüge B) Nebenzüge C) Hilfspolygonzüge	A) u. B): $\Delta f_\beta = 45'' \sqrt{n} + 45''$ } für I: $0.75 \cdot \Delta f_\beta$ C): $\Delta f_\beta = 45'' \sqrt{n} + 145''$ } für II: $1.25 \cdot \Delta f_\beta$
Polygonzugsanschluß Längsfehler a) Querfehler b) Linearer Schlußfehler c)	A) und B) } für I: a) $\Delta f_L = 0.0002 [s] + 0.006 \sqrt{[s]} + 0.05$ } $0.75 \cdot \Delta f_L$ b) $\Delta f_q = [s] \cdot \frac{45''}{\rho''} \cdot \sqrt{\frac{n(n+1)}{12(n-1)}} + 0.05$ } $0.75 \cdot \Delta f_q$ c) für stark gekrümmte Züge $\frac{[s]}{L} > 1.3$: } $0.75 \cdot \Delta f_s$ $\Delta f_s = \Delta f_L$ } für II: C) nur für stark gekrümmte Züge: } $1.25 \cdot \Delta f_L$ c) $\Delta f_s = 1.2 \cdot \Delta f_L$ } $1.25 \cdot \Delta f_q$ } $1.25 \cdot \Delta f_s$
x) Doppelbestimmung v. Grenzpunkten nach der Polarmethode y) Doppelbestimmung v. Grenzpunkten nach der Schnittmethode z) Vergleich graph. entnommener Maße geg. die unmittelbare Messung auf dem Felde	x) $\Delta f_p = 0.006 \sqrt{S_1 + S_2} + 0.06$ } für I: $0.75 \cdot \Delta f_p$ } für II: $1.25 \cdot \Delta f_p$ y) $\Delta f_e = \pm 0.12 m$ für I $\Delta f_e = \pm 0.21 m$ für II z) $\Delta d = \frac{M}{7000}$

bei Neuvermessungen

Abstand der Polygonzugsanschlußpunkte: L ; Differenz der Zugrichtung: $\Delta \sigma$;
Gebäudefrontmaß und Grundstücksbreite: d ; Strahlenlänge S

Schweizer Grundbuchvermessung, Tabelle zur Ergänzung für Anwendung optischer Distanzmessung vom Jahre 1927			Tschechoslowakei
Instruk- tions- gebiet I	Instruktionsgebiet II	wertvollere Gebiete des Instruktions- gebietes III	Anleitung A, wie Kataster- vermessungsarbeiten für die Erneuerung des Grundkatasters auszuführen sind (vom Jahre 1939)
(unverändert wie in Tabelle 1)	$0.03 + \frac{s}{3000}$	$0.05 + \frac{s}{1000}$	$0.00015 \cdot s + 0.005 \cdot \sqrt{s} + 0.015 =$ $= \Delta f_s$ für Zahlenverfahren $2 \cdot \Delta f_s$ für Meßtischverfahren. Anmerkung: in sehr günstigem Gelände um 25% verringerte Werte, in sehr ungünstigem Gelände um 25% vergrößerte Werte
	(unverändert wie in Tabelle 1)		$\left. \begin{array}{l} \Delta f = 0.012 \sqrt{s} + 0.16 \\ \Delta f = 0.012 \sqrt{d} + 0.16 \end{array} \right\}$
(unverändert wie in Tabelle 1)		A) $97'' \cdot \sqrt{n}$ B) $97'' \cdot \sqrt{n} + 97''$	$\left. \begin{array}{l} 60'' \cdot \sqrt{n} \end{array} \right\}$
(unverändert wie in Tabelle 1)		nur c) A) $0.03 \sqrt{[s]} + 0.10$ B) $0.03 \sqrt{[s]} + 0.20$	a) I) für Ortslagen u. hochwertigen Boden: $\Delta f_L^I = 0.009 \sqrt{[s]} + 0.045$ II) übriges Gebiet bei Polygonaufnahme: $\Delta f_L^{II} = 0.012 \sqrt{[s]} + 0.06$ b) für I und II: $\Delta \sigma' = \frac{2 ([s] + 100)}{L}$ c) für I: $\Delta f^I = \Delta f_L^I$; für II: $\Delta f^{II} = \Delta f_L^{II}$; III) für geringwertigen Boden und Meßtischaufnahme gelten die Fehlergrenzen der Meßtischinstruktion vom Jahre 1907 für das alte Österreich, aber mit wesentl. eingeschr. Zugslängen
Polar- methode wird nicht angewen- det	x) $\Delta f_p = 0.01 \sqrt{S_1 + S_2} +$ + Zuschläge von (0.01 bis 0.08) y) ohne Angaben	x) $\Delta f_p = 0.014 \sqrt{S_1 + S_2} +$ + Zuschläge von (0.01 bis 0.15) y) ohne Angaben	x) und y) einfache Bestimmung und Kontrollmaße, für die der Grenzwert Δf gilt z) $\Delta d = \frac{M}{10.000} +$ $+ 0.012 \sqrt{d} + 0.16$
	(z) unverändert wie in Tabelle 1)		

der Formel $\Delta s = \frac{M}{2880} \cdot (0.16 s + 10 \sqrt{s} + 58)$ berechnet, wobei s die Entfernung und M den Maßstab der Mappe bezeichnen. Für den am häufigsten verwendeten Maßstab 1 : 2880 ergibt sich als größte zulässige Differenz für eine Entfernung von 300 m, $\Delta s = 2.79$ m. Diese Fehlergrenze könnte nicht eingehalten werden, wenn die Katastralurtaufnahme ungenau wäre. Selbstverständlich müssen die Endpunkte in der Örtlichkeit gut definiert und in der Mappendarstellung als scharfe Brechungspunkte der Grenzlinie deutlich erkennbar sein. Die Grenze wird als ideale Linie in der Örtlichkeit durch die Vermarkung einzelner Punkte, sofern sie Krümmungen aufweist, in einen gebrochenen Linienzug aufgelöst und in der Mappe durch geradlinige Verbindung der eingemessenen Brechungspunkte dargestellt. Die Genauigkeit der Einmessung bezieht sich also auf die Brechungspunkte und die war im Durchschnitt erstaunlich groß. Bei der Auswahl der Brechungspunkte wurde aber großzügig verfahren, d. h. es wurden Punkte geradlinig mit einander verbunden, obwohl die Grenze zwischen diesen Punkten in einem Bogen verlief, dessen Pfeilhöhe in Waldgebieten oft viele Meter betragen hat. Für die Besteuerung war lediglich das Flächenausmaß von Bedeutung — der „Josefinische Kataster“ hatte überhaupt auf jede planliche Darstellung der Grundstücke verzichtet — und ist es daraus erklärlich, daß annähernd parallele und ungefähr gleichartig sowie gleichmäßig gekrümmte Grenzen als Gerade dargestellt wurden, weil sich bei solcher Darstellung ungefähr das gleiche Flächenausmaß ergibt, als wenn die Grenzen durch vielfach gebrochene annähernd parallele Linienzüge dargestellt worden wären. Zu einer geradlinigen Darstellung solcher Waldgrenzen haben aber auch seinerzeit die Grundeigentümer durch die Behauptung beigetragen, daß die Grenzen gerade verlaufen; diese Behauptung stimmte mit der Absicht der Beteiligten überein, nur daß die Verwirklichung meist der Geschicklichkeit der Grundeigentümer überlassen blieb, woraus die Differenz erklärbar ist. Diese Linien haben als Mappendarstellung nur fiktiven Charakter, ihre Anfangs- und Endpunkte sind jedoch zur Auffindung der Brechungspunkte gut verwendbar, wenn auch dazwischenliegende alte Grenzpunkte damit nicht zu widerlegen sind und fehlende nicht aufgezeigt werden können. Dieselben Mängel weist auch die bayer. Katasterurkarte auf. Nach Meinung bayer. Katasterschriftsteller (R i c h t e r: „Das materielle und formelle deutsche Grundbuchrecht in seiner Beziehung zum Liegenschaftskatasterdienst“) ist die Karte deshalb für die Festsetzung der Grenze nicht wertlos, wie etwa N i c k e r l - R a g e n f e l d in seiner Monographie „Grundgrenzen“ über den Wert der österreichischen Katastralmappe meint. Besonders für solche Waldteile, für die auch heute noch eine klare Besitzgrenze fehlt, ist die bayer. Katasterkarte eben doch der objektivste und zuverlässigste Zeuge aus jener alten Zeit; nur daß sie dann eben nur noch als eine öffentliche Urkunde im allgemeinen Sinne des § 418 deutsche ZPO zu bewerten ist. Auch eine sogenannte „rohe“ Mappendarstellung, die ja doch nur auf Waldgrenzen zutrifft, kann das Mißtrauen gegen die Katastralmappe nicht rechtfertigen. Es müssen also doch hauptsächlich die fortgesetzten Veränderungen der Grenzen durch unabsichtliche oder böswillige Aneignung von Grundstücksteilen dafür verantwortlich gemacht werden, wenn der Zustand der Katastralmappe zur Grenzfeststellung und zur Teilnahme

am öffentlichen Glauben nicht mehr hinreichend befunden wurde. Für die Mappen von Tirol und Vorarlberg — und dies waren die ersten Länder, in denen der Grundbuchsmappe die Eigenschaft, ein integrierender Bestandteil des Grundbuches zu sein, entzogen wurde — scheint es, als ob im Hinblick auf das unentwegte Festhalten an dem Erlaß des Justizministeriums vom 11. April 1878, Zl. 3676, in den Kronländern Böhmen, Mähren und Schlesien, deren Katastralmappen älter waren, diese Feststellung nicht unbedingt erforderlich gewesen wäre; sicher aber ist, daß § 3 des allg. GAG, BGBl. Nr. 3/1930, für die Neuanlegung der Grundbücher im Burgenland nicht mit minderwertigem oder auch nur mindergutem Mappenmaterial begründet werden kann, denn die Grundbuchsanlage im Burgenland erfolgt ausschließlich auf Grund von Neuvermessungen, deren Güte bereits hinlänglich nachgewiesen wurde.

Der Ausschluß der Mappe vom öffentlichen Glauben des Grundbuches und die Entscheidungen der Gerichtshöfe, wonach die Richtigkeit von Grundteilungsplänen, die bereits vor Jahren als Grundlage grundbücherlicher Teilungen und Abschreibungen gedient haben, durch „Beweise, die sich nur auf die in solchen Fällen fast stets versagende Erinnerung alter und nicht immer uninteressierter Leute stützen“, widerlegt wird, sind bei Verfassung des letzten Satzes des § 7, Abs. 3 der Verordnung des Bundesministers für Handel und Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz vom 21. Juli 1932, betreffend die Vermessung bei Grundteilungen und die Verfassung der Teilungspläne, BGBl. Nr. 204 zur Auswirkung gelangt. Diese Verordnung setzt die formellen und technischen Erfordernisse fest und enthält genaue technische Anweisungen, deren Einhaltung die Zuverlässigkeit, Richtigkeit und Genauigkeit der Vermessungen und der Grundteilungspläne gewährleistet. Während § 7, Abs. 2 anordnet, daß das Grundbuchsgericht die formellen Erfordernisse zu überprüfen hat, setzt Abs. 3 für die Überprüfung der technischen Erfordernisse fest: „Das Vorhandensein aller anderen in dieser Verordnung bestimmten Erfordernisse der Verfassung des Planes und der zeichnerischen Darstellung ist von der Vermessungsbehörde auf Grund der ihr vom Gericht übersendeten Planpause zu überprüfen. Das Fehlen dieser Voraussetzungen steht der Bewilligung der grundbücherlichen Teilung eines Grundstückes nicht entgegen.“ Damit ist mit voller Deutlichkeit der Grundsatz festgelegt, daß auch fehlerhafte Grundteilungspläne in das Grundbuch aufzunehmen sind. Ergeben sich bei der Überprüfung durch die Vermessungsbehörde im Plan technische Mängel, so muß sie selbst die Mängel beseitigen, denn für die Grundeigentümer und den Planverfasser ist nach der grundbücherlichen Teilung und Abschreibung meist jedes Interesse an dem Plan geschwunden. Da für die Nachmessungen durch die Vermessungsbehörde nur bei Fehlern, die durch Fahrlässigkeit verursacht wurden, die — übrigens äußerst geringfügige — Vermessungsgebühr eingehoben wird, können diese nur in Zusammenhang mit anderen in der gleichen Katastralgemeinde angemeldeten Erhebungsfällen vorgenommen werden, um den Verwaltungsaufwand in erträglichen Grenzen zu halten. Es dauert deshalb manchmal ein Jahr und auch noch länger, bis die Mängel im Grundkataster und Grundbuch behoben werden können. Wurden bei der rechnerischen und graphischen Überprüfung keine Widersprüche im Plan gefunden, so entfällt die Überprüfung der

Vermessung. In diesem Zusammenhang wäre noch zu erwähnen, daß gem. § 1 Lieg. Teil. G. die grundbücherliche Teilung eines Grundstückes nur auf Grund eines Teilungsplanes durchgeführt werden kann, der von einem Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen oder einem Ziviltechniker innerhalb seines Fachgebietes, von der Vermessungsbehörde, weiters innerhalb ihres Wirkungskreises von einer Dienststelle des Bundes oder eines Landes, die über bautechnische, kulturtechnische oder forsttechnische Beamte verfügt, ferner, soweit es sich um Grundstücke einer im Betrieb der Unternehmung „Österreichische Bundesbahnen“ stehenden Eisenbahn handelt, von einem hiezu ermächtigten fachlichen Beamten dieser Unternehmung verfaßt wurde. Schließlich können für Zwecke des eigenen Dienstbereiches verfaßte Teilungspläne anderer Behörden und Ämter, die nach der technischen Vorbildung der zugeteilten Beamten eine hinreichende Gewähr für die Anfertigung entsprechender Teilungspläne bieten, durch Verordnung des Bundesministeriums für Justiz als geeigneter erklärt werden, zur Grundlage grundbücherlicher Teilungen zu dienen. Es ist also nicht nur der Kreis der planverfassenden Stellen und Personen sehr groß, sondern zur Planverfassung sind zum Teil auch Fachleute berechtigt, deren Ausbildung diese Aufgaben bestenfalls am Rande streift.

Die Einrichtung einheitlicher Grundbücher für das ganze Staatsgebiet der Österreichisch-Ungarischen Monarchie war vorbildlich. Die Donaumonarchie ist damit allen anderen Staaten vorangegangen; nur noch Deutschland und die Schweiz haben später ähnlich ausgestaltete einheitliche Grundbücher nach dem System der Realfolien geschaffen. In England und Wales werden seit Ende des vorigen Jahrhunderts in gleicher Art Grundbücher nach und nach angelegt. Nach dem sogenannten Torrens system — aber nicht in der Vollkommenheit der genannten — existieren Grundbücher dann noch in Australien, Kanada und einigen amerikanischen Staaten. In den meisten Staaten ist die Feststellung der Rechtsverhältnisse an Liegenschaften nur schwer durchführbar und erfordert stets die genaue Durchsicht aller bezüglichen Urkunden; gegen die Risiken eines Realverkehrs unter solchen Bedingungen kann man sich in den Vereinigten Staaten von Amerika sogar bei privaten Versicherungsgesellschaften versichern lassen.

Das Grundbuch kann nur dann seinen Zweck voll erfüllen, wenn es auf sicherer Grundlage bestimmte und sichere Rechtsverhältnisse für das Grundeigentum, die Rechte an diesem und die Rechte an solchen Rechten schafft und erhält. Hiezu ist der Nachweis sämtlichen Grund und Bodens des Buchbereiches (Buchungszwang), die Sicherung des Grundeigentums als Selbstzweck (also nicht mehr bloß um der Hypotheken willen!) und die grundsätzliche Erfassung aller dinglichen Belastungen (also nicht bloß aller Hypotheken!) erforderlich. Diesen Forderungen kommt nur das Schweizer Grundbuch umfassend nach. Im bayerischen Grundbuch brauchten jene Grunddienstbarkeiten, die im Zeitpunkt der Grundbuchsanlegung bereits bestanden, zur Erhaltung ihrer Wirksamkeit nicht eingetragen zu werden. Das österreichische Grundbuch kennt für Grunddienstbarkeiten keine Eintragungspflicht; es kann aber auch das Grundeigentum nur teilweise sichern, denn am öffentlichen Glauben des österreichischen Grundbuches nehmen nur die Grundstücksnummern teil. Diese sollen zwar die Verbindung mit dem Grund und Boden in der Örtlichkeit herstellen, was aber, wenn die Mappe nur zur Veran-

schaulichung der Lage der Liegenschaften dient, nur dann möglich ist, wenn die Grenzen aller Grundstücke deutlich erkennbar und unveränderlich bezeichnet sind. Es kommt also überhaupt nicht auf die Lage der Grundstücke an, sondern ausschließlich auf die Abgrenzung des Grundeigentums; die Grenzen sind aber in der Örtlichkeit stets unbeabsichtigten und beabsichtigten Änderungen unterworfen. Nur die planliche Darstellung hält den Grenzverlauf über diese Einflüsse hinweg objektiv fest; deshalb hat auch das Schweizer Liegenschaftsrecht die Grundbuchpläne von allem Anfang an in den Vordergrund gestellt. Ein einwandfreies dauerhaftes Planwerk über die Eigentums Grenzen ist aber mit dem Eigentumserwerb an Grundstücksteilen durch Ersitzung unvereinbar, weil durch diesen immerwährende und nie endende Veränderungen an den Eigentums Grenzen entstehen. Die Verpflichtung zur dauerhaften Vermarkung der Grenzen und der Schutz der Grenzzeichen können diese Entwicklung hemmen, jedoch die böswilligen Grenzänderungen nicht verhindern, denn im Streit um die schmalen Grundstücksteile an den Grenzen kann redlicher von unredlichem Besitz nur selten unterschieden werden. Auch die Begehung aller Grenzen durch eine aus Laien gebildete Gemeindekommission kann diesbezüglich keine Besserung bringen. Die in manchen Teilen Bayerns bestehende Institution der Feldgeschworenen hat sich nur dort bewährt, wo sie auf uralter Tradition beruht (z. B. in Franken), ihre Verpflanzung in die übrigen Landesteile ist fehlgeschlagen und erübrigt sich dort, wo ein einwandfreies Planwerk über die Eigentums Grenzen vorhanden ist. Fehlt aber ein solches Planwerk, dann bildet Eigentumserwerb durch Ersitzung oft die einzige Möglichkeit, um von Besitzgrenzen zu Eigentums Grenzen gelangen zu können.

Das österreichische Grundbuch macht für den Erwerber zwar das Studium aller auf den Grundeigentümer und seine Rechte und Verpflichtungen bezüglichen Urkunden entbehrlich, das Fehlen eines in den Gutgläubensschutz einbezogenen Planwerkes über die Begrenzung des Eigentums, und dies sind eben die Eigentums Grenzen, nötigt ihn, mit allen Anrainern sich über den Grenzverlauf zu einigen, wenn er sich vor Schaden bewahren will. Dieses System ist schon deshalb unbefriedigend, weil der Erwerber zum Studium der Urkunden einen Rechtsbeistand heranziehen könnte, während er zur Feststellung der Eigentums Grenzen lediglich auf den guten Willen der Anrainer angewiesen ist, denn weder Rechtsbeistand noch Vermessungsfachmann können ihm dabei behilflich sein. Ist aber gar keine Abgrenzung ersichtlich, was nicht so selten vorkommt, so steht es im Belieben der Anrainer, die Grenze festzulegen, es sei denn, man greift dann doch auf die Katastralmappe unter der sonderbar anmutenden Voraussetzung zurück, daß gerade dieser Grenzverlauf nicht „roh“ und ungenau dargestellt sei und daß an dieser Grenze Veränderungen durch Ersitzungserwerb von Grundstücksteilen nicht stattgefunden hätte.

(Schluß folgt)

Druckfehlerberichtigung

zu Nag y, „Vom Steuerkataster zum Rechtskataster“ (I. Teil)

Infolge der Urlaubsperiode konnte die Korrektur der Druckfähen des I. Teiles des vorgenannten Artikels nicht mit der gewohnten Umsicht durchgeführt werden, so daß einzelne Druckfehler übersehen wurden. Die Leser werden daher gebeten, die nachstehenden Korrekturen im Heft 3/1953 durchzuführen:

Seite 75, 5. Zeile von oben:	statt AGBB, richtig ABGB
„ 78, 24. „ „ „	statt Eigentumswerbers, richtig Eigentums- erwerbes
„ 81, 9. „ „ „	statt wurden, richtig wurde
„ 83, 21. „ „ „	statt der SZGB, richtig des SZGB
„ 83, 28. „ „ „	statt nicht widersprechen, richtig wider- sprechen
„ 86, 20. „ „ „	statt gültigem, richtig gültigen
„ 86, 25. u. 26. „ „	statt Teilungsinien, richtig Teilungslinien
„ 89, 7. „ „ „	statt Katastralaufnahme, richtig Katastral- aufnahme
„ 89, 15. „ „ „	statt sowie der Slowakei, richtig Teile der Slowakei
„ 89, 3. „ „ unten:	statt Namen, richtig Nummern

Kleine Mitteilungen

Die Hundertjahrfeier der Polytechnischen Schule der Universität in Lausanne und die Ehrenpromotion von Dipl.-Ing. Hans Härry

Die Schweiz hat wie Österreich zwei Technische Hochschulen: die staatliche „Eidgenössische Technische Hochschule in Zürich“ und die kantonale „Ecole polytechnique de l'Université de Lausanne“. Diese Polytechnische Schule wurde 1853 als privates Institut gegründet, später vom Kanton Waadt übernommen und der von ihm erhaltenen Lausanner Universität angegliedert.

So konnte sie heuer auf ein hundertjähriges erfolgreiches Wirken zurückblicken und ihren Jubiläumstag unter großer Beteiligung von staatlichen, kantonalen und städtischen Kreisen und von Männern der Wissenschaft und Praxis begehen. Selbst der schweizerische Bundespräsident brachte persönlich seine Glückwünsche zum Ausdruck. Die Festlichkeiten dauerten vom 11. bis 14. Juni und bestanden aus einem von der Stadtgemeinde veranstalteten Empfang und der offiziellen Festversammlung sowie einer Seerundfahrt mit anschließender Bewirtung auf dem romantischen im Genfersee gelegenen Schloß Chillon, das noch allen Teilnehmern des Lausanner Geometer-Kongresses von 1949 in schönster Erinnerung ist.

Am 13. Juni fand im städtischen Theater die feierliche Überreichung der Ehrendiplome an zwölf hervorragende schweizerische und ausländische Fachmänner des wissenschaftlichen und praktischen Lebens statt, die anlässlich des Jubiläums den Grad von Doktoren ès sciences techniques honoris causa erhielten. Zu diesen gehörte auch unser Ehrenmitglied, der Eidgen. Vermessungsdirektor Dipl.-Ing. Hans Härry.

Auf eine Ansprache des Direktors der Polytechnischen Schule, Prof. Dr. A. S t u c k y, über das Schöpferische in der Arbeit des Ingenieurs, Architekten und Forschers folgte die eigentliche Zeremonie, bei der die neuen Ehrendoktoren, nach Aufruf durch den Direktor, von einem Professor der beantragenden Abteilung vorgestellt und vom Direktor mit Handschlag begrüßt wurden. Dann folgte ihre Würdigung und die Überreichung der Diplome.

Dipl.-Ing. H. Härry war vom Prof. W. K. B a c h m a n n, Ordinarius für Geodäsie und Photogrammetrie, begleitet, der in einer längeren Ansprache die Gründe, die zur akademischen Ehrung Härrys führten, darlegte. Als Hauptgrund bezeichnete er die großen Verdienste, die sich der Gefeierte durch Einführung neuer Aufnahmemethoden, speziell der Photogrammetrie, um die Katastralvermessung erwarb. Schon im Jahre 1926 hatte Härry die Aufmerksamkeit der Geometer auf die neuen Möglichkeiten, welche die Photogrammetrie bot, gelenkt. Dank seiner Intervention kam sie zuerst bei der Anlage

Die Anwendung dieses Konvergenzprinzipes für die Ermittlung von Funktionsgewichten in Streckenkettensystemen ist nur dann von Bedeutung, wenn die Werte $\frac{B_i^2}{A_i}$ sehr schnell konvergieren. Für die Raschheit der Konvergenz ist, wie aus (7) und (14) ersichtlich ist, das Verhältnis $\frac{K}{A_1} = \frac{[ab]}{[aa]}$ hauptsächlich maßgebend. Bei den für die praktische Verwendung in Frage kommenden Kettenformen, die in der zitierten Arbeit [2] ausführlich behandelt sind, war die Konvergenz äußerst stark; zur Einhaltung einer Genauigkeit von ca. 5% der Gewichtsfunktion genügten gewöhnlich drei bis vier Glieder der Folge, während alle weiteren durch den Konvergenzausdruck $\frac{\bar{B}^2}{A}$ approximiert werden konnten.

Bei Verwendung dieses Ergebnisses kann nun auch die Darstellung des Querfehlers und des Fehlers der Richtungsübertragung einfach und übersichtlich erfolgen.

Literatur:

[1.] K. Hubeny: Die Ausgleichung von Dreiecksnetzen mit direkt gemessenen Seiten. Ö. Z. f. V. W., Heft Nr. 5/6 1950.

[2.] G. Schelling: Über die Grundfigur und den Längsfehler in Streckenkettensystemen. Ö. Z. f. V. W., Heft Nr. 5/6 1952.

[3.] Jordan-Egger: Handbuch der Vermessungskunde, 1. Band.

Vom Steuerkataster zum Rechtskataster

(Ein Beitrag zur Reform des Grundsteuerkatasters)

von Dipl.-Ing. Stephan Nagy

(Veröffentlichung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen)

(Schluß)

III. Vorschläge zur Einführung des Rechtskatasters

Als Grundsatz für die Einführung des Rechtskatasters muß gelten, daß die Einrichtung des Grundbuches unverändert bleibe und das materielle Liegenschaftsrecht nur so weit abgeändert wird, als unbedingt erforderlich ist; eine umfassende Abänderung der Katastergesetzgebung wird sich wegen des Überganges vom Grundsteuerkataster zum Rechtskataster nicht vermeiden lassen, wobei allerdings die Einrichtung des Grundkatasters möglichst wenig verändert werden soll.

Über die Notwendigkeit der Einführung einer Vermarkungspflicht und eines Schutzes für die Grenzzeichen bestehen vor allem aus volkswirtschaftlichen Gründen keine Zweifel. Schon um die Jahrhundertwende haben die Abgeordneten Silberer und Dr. Gebmann mehrmals in Zeitabständen Initiativanträge über Gesetze zur Vermarkung der Grenzlinien zur parlamentarischen Behandlung eingebracht; sie blieben aber ebenso unberücksichtigt wie der vom Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen im Jahre 1923 verfaßte Entwurf eines Gesetzes über eine fakultative Grenzvermarkung. Das Gebiet Österreichs enthält über 11 Millionen

Grundstücke, die schätzungsweise 3 bis 4 Millionen von Eigentumsgrenzen umschlossene zusammenhängende Teile von Grundbuchskörpern (Besitztümer) bilden, eine schlagartig angeordnete Vermarkung aller Besitztümer kommt natürlich derzeit nicht in Frage, ebenso nicht eine allgemeine Neuvermessung, die notwendig darauf folgen müßte. Dagegen wäre mit der Anordnung einer fakultativen, mit dem Fortschreiten der Vermessungsarbeiten nebenherlaufenden Zwangsvermarkung eine seit längerer Zeit in der Praxis widerspruchslos gehandhabte Übung auf rechtliche Grundlagen zu stellen. Die Vermarkungspflicht hätte sich somit auf die Neuvermessungsgebiete, ferner auf alle neu entstehenden Grenzen und bei Grundteilungen auch auf die Umfangsgrenzen des zu teilenden Grundstückes, zumindest aber des abzutrennenden Teilungsgrundstückes und auf alle einvernehmlich erneuerten oder im gerichtlichen Verfahren festgestellten Grenzen zu erstrecken. Für die Gebiete, die einer Bodenreform unterzogen werden, besteht die Vermarkungspflicht bereits gem. § 12, Abs. 1 Flurverfassungsgrundsatzgesetz, ebenso bei Grundteilungen für die Teilungslinien auf Grund § 845 ABGB. Besonderes Augenmerk wird auf die Vermarkung jener Grenzen zu richten sein, die durch grundbücherliche Abschreibung bestehender ganzer Grundstücke aus dem zusammenhängenden Teil eines Grundbuchskörpers neu entstehen, auch wenn sie als Trennungslinien ungleicher Kulturgattungen bereits in der Mappe ersichtlich sind. Durch Novellierung des Lieg. Teil. G. wird Vorsorge zu treffen sein, daß die grundbücherliche Abschreibung solcher Grundstücke erst erfolgen kann, wenn die Bestätigung über die Vermarkung und die Vermessung der Grenzzeichen vorgelegt wird. Für das Grundbuch kaum erfaßbar sind jene Fälle, in denen Grenzen dadurch neu entstehen, daß Grundstücke, die zwar in verschiedenen Grundbuchskörpern enthalten sind, aber ein und demselben Eigentümer gehören und miteinander in physischem Zusammenhang stehen, durch Eigentumswechsel bei einem dieser Grundbuchskörper aus dem Verband des Besitztumes ausscheiden. Diese Fälle werden jedoch bei Durchführung der Eigentumsübertragung in den Grundbesitzbogen zu erkennen sein; die Vermessungsbehörde wäre zu ermächtigen, die Eigentümer unter Androhung einer Zwangsstrafe zur Vermarkung der neu entstandenen Eigentumsgrenze und zur Vermessung der Grenzzeichen durch eine zu Urkundsmessungen befugte Person oder Stelle zu veranlassen. Am schwierigsten wird die Vermarkung von Grenzen nach Beendigung der gemeinsamen Benützung aneingrenzender Grundstücke, also von Eigentumsgrenzen, die zwar rechtlich und auf der Mappe bestehen, in der Örtlichkeit aber gar nicht erkennbar sind, durchzusetzen sein. In solchen Fällen bedarf es der größten Aufmerksamkeit der Vermessungsbeamten während ihrer Tätigkeit im Außendienst und einer Ermächtigung der Vermessungsbehörde, ähnlich wie im vorher geschilderten Fall die Vermarkung und Vermessung zu veranlassen. Zu regeln bliebe noch, ob und inwieweit die Grundeigentümer einvernehmlich Vermarkungen vornehmen und insbesondere vernichtete oder in ihrer ursprünglichen Lage veränderte Grenzzeichen ohne Beiziehung eines Sachkundigen vornehmen dürfen. Sicher ist, daß Grenzzeichen, über deren Lage Maßzahlen bei der Vermessungsbehörde vorliegen, nur von jenen Personen oder Stellen lagerichtig erneuert werden können, deren Pläne zur grundbücherlichen Teilung von Grundstücken geeignet sind. Da aber für die Grund-

eigentümer schwer zu unterscheiden sein dürfte, ob Maßzahlen über die Lage eines vernichteten oder lageunrichtig gewordenen Grenzzeichens bei der Vermessungsbehörde vorliegen, so könnte ein Verbot der Vermarkung durch andere als die vorangeführten Personen und Stellen nur für neuvermessene Gebiete festgesetzt werden. In den übrigen Gebieten könnte die einvernehmliche Erneuerung von Grenzzeichen an unverändert gebliebenen Grenzen zwar wie bisher durch die beteiligten Grundeigentümer gestattet sein, sie wäre aber anzeigepflichtig zu erklären und dürfte erst nach Einmessung durch die genannten Personen oder Stellen und Übernahme der Ergebnisse in den Grundkataster rechtswirksam werden. Die Grenzen der Gewässer (nasse Grenzen) bedürfen keiner dauerhaften Vermarkung, es genügen Richtsteine an jenen Stellen, an denen ein merklicher Richtungswechsel im allgemeinen Verlauf des Gewässers eintritt. Regulierte Gewässer aber sind so wie andere Grundstücke dauerhaft zu vermarken.

Das Bundesgesetz vom 19. Oktober 1934, betreffend das Wasserrecht (WRG), BGBl. Nr. 316, hat durch die Bestimmung des § 4 insbesondere mit dem Abs. 5, wonach durch Ersitzung Eigentum oder ein anderes dingliches Recht am öffentlichen Wassergut nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes (1. November 1934) nicht mehr erworben werden kann, *das Problem der nassen Grenzen* akut werden lassen. Der Begriff „Gewässer“ umfaßt nach diesem Gesetz Wasserwelle und Bett; unter „öffentlichem Wassergut“ soll aber nur das Bett, nicht das Wasser selbst verstanden sein. Anlässlich der Verfassung von Teilungsplänen, der Fortführung der Katastralmappe oder der Neuvermessung eines Gebietes kann häufig festgestellt werden, daß ein unreguliertes Fluß- oder Bachbett an einer anderen Stelle verläuft, als zur Zeit der letzten Vermessung. An jenen Stellen, an denen in der Katastralmappe das Flußbett dargestellt ist, findet sich in der Örtlichkeit längst schon land- oder forstwirtschaftlich genutzter Boden vor, da die letzte Vermessung auch mehr als 100 Jahre zurückliegen kann. Die Änderung kann auf einer allmählich eingetretenen Anschwemmung an einem Ufer unter gleichzeitigen Abrissen am anderen Ufer beruhen, sie kann aber auch durch plötzliche Änderung (Verwerfung) des Wasserlaufes entstanden sein; sehr häufig wird eine Kombination beider Ursachen vorliegen, die sich so übergreifen, daß die Auswirkung nicht zu trennen ist. Bei öffentlichem Wassergut wird nur im ersten Fall die Grundfläche, auf der sich das Bett des Gewässers früher befand, nach den Vorschriften des § 411 ABGB. in das Eigentum desjenigen Anrainers übergegangen sein, bei dem die Anschwemmung eingetreten ist; es bleibt aber fraglich, ob die durch allmählichen Uferabriß zum Wasserbett gewordene Grundfläche nicht im Eigentum des Anrainers verblieben ist. Im Falle einer Verwerfung ergeben sich noch größere Schwierigkeiten, da gemäß § 4, Abs. 1 WRG. das verlassene Wasserbett eines öffentlichen Gewässers öffentliches Wassergut bleibt und eine Ersitzung daran, wie bereits erwähnt, ausgeschlossen ist, es sei denn, sie wäre vor dem 1. November 1934 abgeschlossen worden. Der Nachweis der Ersitzung wird infolge der weit zurückliegenden Zeit des Ersitzungsbeginnes, der vor dem 1. November 1894 eingetreten sein müßte, nur schwer zu erbringen sein. Das ehemalige Wasserbett müßte daher im Grundkataster und im Grundbuch als eigenes Grundstück mit der Begrenzung der Uferlinien des Jahres 1894 und der Bezeichnung „öffentliches Wassergut“ erhalten

bleiben, obgleich die Bezeichnung den tatsächlichen Verhältnissen nicht entspricht und in den allermeisten Fällen auch von Seiten der Wasserrechtsbehörde kein Interesse an der Aufrechterhaltung dieses fiktiven Zustandes besteht; es kann aber meist weder die Wasserrechtsbehörde noch der Anrainer die Uferlinie des Jahres 1894 in der Örtlichkeit zeigen, sicher ist nur, daß die Darstellung auf der Mappe, wenn sie nicht gerade aus dieser Zeit stammt, infolge der immerwährenden Änderungen der Uferlinie, die nasse Grenze nicht richtig wiedergeben kann. Doch auch das neue Wasserbett müßte nicht allein aus steuerlichen Gründen, sondern auch der Übersichtlichkeit wegen in den Grundkataster und in das Grundbuch als eigenes Grundstück aufgenommen werden. Da der Lauf des Gewässers an dieser Stelle doppelt in Erscheinung treten würde, könnten daraus auch Irrtümer und Mißverständnisse entstehen. Geradezu unentwirrbare Rechtsverhältnisse ergeben sich aus der Kombination der allmählichen mit der plötzlichen Änderung des Wasserbettes; diese Möglichkeit tritt aber am häufigsten auf, weil der Zeitabstand zwischen der vorangegangenen Vermessung (meist der Katastraluraufnahme!) und der nunmehrigen oft 100 Jahre und mehr beträgt. Da dieser Zustand von der recht-suchenden Bevölkerung nicht verstanden würde, hat sich die Vermessungsbehörde damit beholfen, Grenzänderungen zwischen Wassergrundstücken und Grundstücken mit fester Erdoberfläche als Mappenberichtigungen zu behandeln. Diese Praxis entspricht nach der derzeitigen Rechtslage nicht dem Gesetz und kann bei Vorliegen einer durch Maßzahlen der seinerzeitigen Vermessung überprüfaren Grenzdarstellung auch gar nicht angewendet werden. Bei regulierten öffentlichen Gewässern sind die Bestimmungen des § 4 WRG. jedoch von großem Vorteil und können auch keine Schwierigkeiten vorgenannter Art bereiten, weil die Grenzen solcher Gewässer nach ihrer Regulierung vermessen und in der Mappe dargestellt wurden; überdies sind die meisten regulierten Gewässer ausreichend dauerhaft vermarktet. In eine Novelle zum Lieg. Teil. G. wären Bestimmungen aufzunehmen, welche die Verbücherung der natürlichen Änderungen an den Grenzen der Gewässer ohnelangwierige Verfahren ermöglichen; wo diese Änderungen aber durch Menschenhand herbeigeführt wurden, kann die Verbücherung nicht auf diese Weise vorgenommen werden. In Österreich können alle Grenzen, mit Ausnahme der Grenzen öffentlicher Gewässer, durch Ersitzungserwerb von Grundstücksteilen verändert werden; nur die Grenzen öffentlicher Gewässer, die am raschesten natürlichen Änderungen unterliegen und über deren Verlauf nur selten zuverlässige Mappendarstellungen vorhanden sind, können durch Ersitzungserwerb seit 1. November 1934 nicht mehr verändert werden.

In Bayern, wo die Katastraluraufnahme gleichfalls weit zurückliegt und die Darstellung der sich stets ändernden nassen Grenzen auch öfters unzuverlässig ist, gilt eine gegenteilige Regelung. Dort blieben die wasserrechtlichen Bestimmungen durch das BGB. unberührt; die in den Flurkarten dargestellten Uferlinien nehmen in ihrer Eigenschaft als Eigentumsgrenzen der Ufergrundstücke und der Inseln am öffentlichen Glauben des Grundbuches nicht teil und besteht für sie auch keine Vermutung im Sinne des § 891 BGB. Dies gilt sowohl für öffentliche als auch für private Flüsse und Bäche. Bedingt gelten diese Ausführungen auch für solche Wasserläufe, die infolge künstlicher Maßnahmen längst stellenweise oder gänzlich

verlandet und mit Gras und Baumwuchs bestanden sind, insbesondere für die Altwasserflächen begradigter Flüsse, insofern nicht durch späteren gutgläubigen Erwerb oder durch Zuschlag in der Zwangsversteigerung die zunächst fälschliche Eintragung im Grundbuch mangels rechtzeitiger Berichtigung wieder richtig geworden sein kann, weil das verlandende Grundstück nicht mehr dem Wasserrecht unterstand. Der Bestand der sogenannten geschlossenen Gewässer (Seen, Teiche, Kanäle, Mühlbäche, Gräben u. dgl.) bestimmt sich in Bayern nach dem allgemeinen Liegenschaftsrecht und ist somit unveränderlich.

Die wasserrechtlichen Regelungen der Schweiz sind besonders unübersichtlich, weil sie entsprechend dem föderativen Staatsaufbau in solche des Bundes und der Kantone zerfallen. Bundeseinheitlich setzt Art. 659 des SZGB. über die Bildung neuen Landes fest: „Entsteht durch Anschwemmung, Anschüttung, Bodenverschiebung, Veränderung im Lauf oder Stand eines öffentlichen Gewässers oder in anderer Weise aus herrenlosem Boden der Ausbeutung fähiges Land, so gehört es dem Kanton, in dessen Gebiet es liegt.“ Weiters Abs. 2: „Es steht den Kantonen frei, solches Land den Anstößern zu überlassen.“ Schließlich Abs. 3: „Vermag jemand nachzuweisen, daß Bodenteile seinem Eigentum entrissen worden sind, so kann er sie binnen angemessener Frist zurückholen.“ Bundeseinheitlich ist ferner im Art. 664 Abs. 1 des SZBG. über herrenlose und öffentliche Sachen festgesetzt, daß sie unter der Hoheit des Staates stehen, in dessen Gebiet sie sich befinden. Gem. Abs. 2 besteht unter Vorbehalt anderweitigen Nachweises an den öffentlichen Gewässern sowie an dem der Kultur nicht fähigen Lande wie kahlem Gestein und Gletschern und den daraus entspringenden Quellen kein Privateigentum. Von besonderer Wichtigkeit für die Schweizer Grundbuchvermessung ist Art. 660, SZGB., der für die Bodenverschiebungen von einem Grundstück auf ein anderes bestimmt, daß sie keine Veränderung der Grenzen bewirken; somit werden die durch Bodenverschiebungen veränderten Grenzzeichen unrichtig. Die Schweizer Grundbuchvermessung ist im Gegensatz zum österreichischen und bayerischen Grundkataster ein neues Vermessungswerk, in dem die dargestellten Grenzen öffentlicher Gewässer den Uferlinien zur Zeit des Wirksamkeitsbeginnes des SZGB. entsprechen können; nicht die Festlegung der Unveränderlichkeit der nassen Grenzen macht Schwierigkeiten, sondern das Fehlen planlicher Darstellungen zum Zeitpunkt, mit dem ein Ersitzungserwerb nicht mehr möglich war und die Unterscheidung zwischen den Änderungen durch Anschwemmung oder Verwerfung.

Die Notwendigkeit einer *Einschränkung des Erwerbes von Eigentum an Grundstücksteilen durch Ersitzung* ist bereits eingehend dargelegt worden. Die Möglichkeit, durch solchen Erwerb Grenzänderungen herbeiführen zu können, erweist sich dann als schädlich, wenn eine zuverlässige Mappendarstellung über den Grenzverlauf vorhanden ist; sie müßte aber für jene Gebiete erhalten bleiben, für die dies nicht zutrifft. Vor allem wären die Neuvermessungswerke dadurch zu schützen, daß in einem die Landesvermessung ordnenden Vermessungsgesetz eine Bestimmung aufzunehmen wäre, wonach durch Ersitzung Eigentum an Teilen von Grundstücken nach Eintritt der Rechtskraft des Neuvermessungsoperates nicht mehr erworben und durch Ersitzung erworbenes Eigentum an solchen Teilen nicht mehr

geltend gemacht werden kann. Da über alle Grenzen eines Neuvermessungsgebietes in der Örtlichkeit eine Verhandlung geführt wird, zu der die Beteiligten geladen werden, kann durch Ersitzung erworbenes Eigentum an Grundstücksteilen der Vermessungsbehörde nur dann nicht zur Kenntnis gelangen, wenn es verschwiegen und da die Benützungsgrenzen ja irgendwie ersichtlich sein müssen, wenn es zu einer Änderung der Eigentumsgrenzen gekommen ist, geradezu verheimlicht wird. Zwischen der Grenzverhandlung und dem Abschluß des Neuvermessungsverfahrens, mit dem die Rechtskraft wirksam wird, liegen meist Monate oder auch Jahre und besteht anlässlich der Auflegung des Neuvermessungsoperates immer noch die Möglichkeit, Ersitzungserwerb geltend zu machen. Auch nach Abschluß der Bodenreform ist in dem davon betroffenen Gebiet der Ausschluß des Ersitzungserwerbes zur Erhaltung der Neuordnung geradezu geboten. Es sollten die älteren Neuvermessungswerke aber gleichfalls vor der Zerstörung durch Ersitzungserwerb geschützt werden; für jene Arbeiten, deren Beginn noch keine 30 Jahre zurückliegt, ist dies in gleicher Weise möglich, wenn nur vor Festsetzung der Rechtskraft die durch Abschreibung ganzer Grundstücke aus dem zusammenhängenden Teil eines Grundbuchkörpers nach Beendigung der Neuvermessung neuentstandenen Grenzen erhoben, vermarktet und vermessen werden. Liegt der Beginn der Neuvermessungsarbeiten noch weiter zurück, so könnte erwogen werden, ob nicht mit Inkrafttreten des Gesetzes für diese Neuvermessungsgebiete der weitere Ersitzungserwerb an Grundstücksteilen ausgeschlossen werden sollte. Zu diesem Zeitpunkt durch vollendete Ersitzung bereits erworbenes Eigentum müßte jedoch auch weiterhin geltend gemacht werden können; freilich nähert man sich damit jenem Zustand, der durch § 4 WRG. für die öffentlichen Gewässer herbeigeführt wurde. Da aber eine solche Maßnahme zur Festigung der Bestimmung des WRG. beitragen würde und die trockenen Grenzen keinen so häufigen und erheblichen Veränderungen unterworfen sind und für sie Änderungen durch Erwerb nach den Vorschriften des § 411 ABGB. nicht in Frage kommen, könnten alle Neuvermessungen, die nach dem 30. Oktober 1894 begonnen wurden, in diese Maßnahme eingeschlossen werden. Der Eintritt der Rechtskraft des Neuvermessungsoperates wäre bei den davon betroffenen Grundstücken im Grundstücksverzeichnis mit der Wirkungsersichtlichkeit zu machen, daß sich niemand auf die Unkenntnis der nach dem Gesetz erfolgenden Rechtskraft des Neuvermessungsoperates berufen kann. Die Erstreckung der Rechtskraft auf ältere Neuvermessungswerke, die bereits fortgeführt werden, kann aber nur unter der Voraussetzung erfolgen, daß die Fortführung mit derselben Sorgfalt und Genauigkeit wie die Neuvermessung vorgenommen wurde. Im Fortführungsdienst hat die Vermessungsbehörde durch ihre Inspektionsorgane stets dafür gesorgt, daß fehlerhafte Vermessungsergebnisse — soweit sie von ihren eigenen Organen stammen — nicht in den Grundkataster und das Grundbuch gelangt sind; hinsichtlich der Grundteilungspläne anderer Stellen und Personen erstreckte sich die Überprüfung lediglich auf die technischen Erfordernisse der Pläne. Eine Überprüfung der Vermessung in der Örtlichkeit erschien im Hinblick auf die Bestimmung der Verordnung BGBl. Nr. 204/1932, § 7, Abs. 3, letzter Satz zwecklos. In Neuvermessungsgebieten sind mittels des vorhandenen umfangreichen Zahlenmaterials aus den Koordinatenverzeichnissen und

Feldskizzen Vermessungsfehler bei Überprüfung der technischen Erfordernisse der Pläne auch ohne Überprüfung der Vermessung in der Örtlichkeit feststellbar. Da die festgestellten Mängel von der Vermessungsbehörde durch Ergänzungsmessungen beseitigt werden, soweit der Planverfasser nicht freiwillig die Behebung der Mängel vornimmt, besteht in Neuvermessungsgebieten kein Anlaß, die Grundteilungspläne von der Rechtskraft auszuschließen.

In Gebieten, in denen die Katastralmappe aus der Katastraluraufnahme hervorgegangen ist und Maßzahlen aus früheren Fortführungsvermessungen nicht vorliegen, kann die Überprüfung der technischen Erfordernisse der Pläne ohne Überprüfung der Vermessung in der Örtlichkeit nicht immer zur Aufdeckung von Fehlern führen. Abgesehen von der daraus zu folgernden Unsicherheit stehen aber der Ausschließung des Ersitzungserwerbes an Grundstücksteilen für Grenzen, die im Zuge der Fortführung oder Grundteilung außerhalb von Neuvermessungsgebieten vermessen wurden, auch noch andere Hindernisse entgegen. Die Ausschließung bezieht sich auf Grundflächen und kann deshalb nur für ein Gebiet festgelegt werden, das in seiner Ausdehnung genau definiert ist, also für ein Neuvermessungsgebiet (eine Mehrzahl von Grundstücken) oder für ein einzelnes Besitztum. Bedingung ist aber, daß eine zuverlässige Mappendarstellung über die gesamte Begrenzung des Besitztumes im Grundkataster vorhanden ist. Für Grundteilungspläne ergibt sich aber aus § 2, Abs. 1 der Verordnung BGBl. Nr. 204/1932, daß Trennstücke von größerem Flächenausmaß als 2 ha ihrem Gesamtumfang nach gar nicht zu vermessen sind. Die Umfangsgrenzen kleinerer Trennstücke werden wegen Fehlens einer Vermarkungspflicht meist unvermarkt und ohne Beziehung der Anrainer als vorgefundene Benützungsgrenzen eingemessen, so daß dem Ergebnis lediglich der Charakter einer Besitzstandsaufnahme zukommt. Nur für den Fall als sich aus dem Teilungsplan ergibt, daß die in der Natur unverändert gebliebenen Grenzen des Trennstückes in der Grundbuchsmappe unrichtig dargestellt sind, hat der Verfasser des Planes gem. § 27, Abs. 1 Lieg. Teil. G. das Einverständnis der Parteien über die unverändert gebliebenen Grenzen zu beurkunden; diese Beurkundung wird manchmal durch die Bestätigung des Planverfassers ersetzt, daß die Unterschriften der Parteien nicht zu erlangen waren. Die Vermessungsbeamten nehmen anlässlich der Erhebung von Widmungs- oder Kulturänderungen nur die in nächster Nähe gelegenen Teile der Grenze zwecks Einpassung der Aufnahme in die Katastralmappe auf. Es trifft also die Forderung, daß die gesamte Begrenzung eines Besitztumes einvernehmlich vermarkt und vermessen wurde, in der Mehrzahl der Fälle nicht zu, weshalb die Forderung auf Ausdehnung der geplanten Maßnahme zum Ausschluß des Ersitzungserwerbes an Grundstücksteilen für Fortführungsfälle und Grundteilungen außerhalb neuvermessener Gebiete umso weniger erwogen werden kann, als der Vermessungsbehörde — zwecks Kennzeichnung der betroffenen Grundstücke im Grundstücksverzeichnis — die ungeheure Verwaltungsaufgabe aufgebürdet werden müßte, das Zutreffen der Bedingungen für jeden einzelnen Vermessungsfall vom 1. November 1894 an festzustellen und zu überprüfen. Würden jedoch die vorgenannten Unzulänglichkeiten durch Änderung der Vdg. BGBl. Nr. 204 auf Grund eines Vermessungsgesetzes beseitigt, so könnten die nach diesen neuen Bestimmungen vorgenommenen Fortführungsvermessungen

und verfaßten Grundteilungspläne als Grundlage für eine Maßnahme zum Ausschluß des Ersitzungserwerbes an Grundstücksteilen dienen. Es dürfte aber eine solche Maßnahme für Vermessungen einzelner Besitztümer kaum zweckmäßig sein.

Zu den angeführten Vorbedingungen für die Einführung des Rechtskatasters gesellt sich als wichtigste *die Neuregelung der Bedeutung der Katastralmappe für Grenzreuerungen und Grenzstreitigkeiten*. Die hierfür maßgeblichen Bestimmungen sind in den §§ 850 bis 853 ABGB. enthalten, die durch Kaiserliche Verordnung vom 2. Juli 1915, RGBl. Nr. 208 — die sogenannte II. Teilnovelle — neu gefaßt wurden. Unmittelbarer Anlaß zu dieser legislativen Maßnahme war die Rückeroberung von Teilen der Kronländer Galizien und Bukowina, die durch die Kriegereignisse sehr gelitten hatten und in denen die Grenzen vielfach verwischt worden waren. Die ursprüngliche Fassung der §§ 850 bis 853 war hinsichtlich der Voraussetzungen und der Einrichtung des Verfahrens sehr unklar. Soweit sich eine herrschende Lehre überhaupt bilden konnte, ging sie dahin, daß ein Außerstreitverfahren einzuleiten war, wenn die Gefahr drohte, daß die Grenzen unkenntbar werden könnten. War die Grenze wirklich unkenntbar geworden oder streitig, so war zunächst ein possessorisches und nach diesem ein petitorisches Verfahren durchzuführen, in dem es schließlich zu einer Verteilung des strittigen Grundes durch den Richter kommen konnte; dieser hatte den streitigen Grund, nach Verhältnis des Besitzes, von welchem der Anspruch ausgeht, zu verteilen — wohl eine völlig unverständliche Weisung. Die Neufassung durch die II. Teilnovelle setzte für die drei Fälle der drohenden Unkenntlichkeit, der wirklichen Grenzverwischung und der streitigen Grenze zunächst die Einleitung des Außerstreitverfahrens fest und verlegte die Verteilung durch den Richter aus dem Petitorium in das Außerstreitverfahren, für den Fall als der letzte ruhige Besitzstand nicht festgestellt werden kann. Die Verteilung der Fläche hat dann nach billigem Ermessen des Gerichtes zu erfolgen. Sehr ausführlich ist in dem bereits genannten Artikel von Privatdozent DDr. Josef W e g a n im Heft 2 des Jahrganges 1953 der „Österreichischen Juristen-Zeitung“ die derzeitige Bedeutung der Mappe für Grenzstreitigkeiten klargestellt worden, es erübrigt sich deshalb, nochmals darauf einzugehen. Den dort geäußerten Zweifeln über die Güte der bestehenden Regelung wäre aber noch folgendes hinzuzufügen: Die Grundbücher führen nur Grundeigentum und Grundeigentümer; es müßten also, soll die Einrichtung des Grundbuches zweckmäßig sein, vorerst in der Örtlichkeit die Eigentumsverhältnisse bei allen Grundstücken geklärt sein oder bei irgendwie entstandenen Änderungen geklärt werden. Es erscheint völlig unvereinbar, einerseits ein öffentliches Grundbuch nur mit dem Grundeigentum der Bodenoberfläche zu führen und andererseits dieselbe Bodenoberfläche im außerstreitigen Verfahren nach dem letzten ruhigen Besitzstande zu verteilen, dabei der Eigentumsrechtslage allenfalls widersprechende Besitzstände förmlich zu sanktionieren und diese Besitzzustände zur grundbücherlichen Eigentumseintragung zu bringen. Es ist auch nicht einzusehen, weshalb im Streit um ein separat liegendes (allseits von fremdem Eigentum umgebenes) Grundstück nur das petitorische, im Streit um ein aus dem zusammenhängenden Teil eines Grundbuchskörpers stammendes aber — zumindest vorerst — das außerstreitige Verfahren zur Anwendung

kommt. Glaubt eine Partei im Außerstreitverfahren durch Festlegung des letzten ruhigen Besitzstandes ihr besseres Recht verletzt, so kann sie es durch die Eigentumsklage (Vindikation) zu wahren versuchen. Das petitorische Verfahren ist umständlich, weil der Richter auf die Anträge der Parteien angewiesen, auf den Umfang der Klage beschränkt, nur das Eigentum des streitigen Grundstückes und im letztgenannten Fall dadurch nur die beiden genau beschriebenen Grenzlinien (der einen und der anderen Partei) seinem Urteil unterziehen kann. Ergibt das Verfahren, daß eine dritte Grenzlinie die Eigentumsgrenze bildet, so muß er die Klage auch dann abweisen, wenn die vom Kläger behauptete Grenzlinie nur geringfügig davon abweicht. Im ersten Fall, in dem gleich das petitorische Verfahren anzuwenden war, geht die Entscheidung eigentlich um die im Grundbuch eingetragene Grundstücksnummer, die schwierige Entscheidung über die Grenzlinie entfällt, obwohl auch in diesem Fall die Grenzlinie von entscheidender Bedeutung ist, wenn etwa einer der Anrainer das abgesondert liegende Grundstück sich aneignen wollte.

Wenn die Grenzen zwischen zwei Grundstücken durch was immer für Umstände so verletzt worden sind, daß sie ganz unkenntlich werden könnten, oder wenn die Grenzen wirklich unkenntlich sind, so bedarf es zu ihrer Erneuerung, falls sie nicht streitig sind, weniger eines gerichtlichen Verfahrens als der Arbeit eines Vermessungsfachmannes, und wenn das Ergebnis anerkannt wird oder die Parteien sich in der Absicht auf einen Grenzverlauf einigen, daß jeder das erhält und behält, was ihm gehört, der Vermarkung und Vermessung der erneuerten Grenze. Handelt es sich aber um Grundstücke, die auf Grund der vorangeführten Neuordnung unter der Wirkung der Rechtskraft des Neuvermessungsverfahrens stehen, so wird auch eine strittige Grenze auf Grund der Ergebnisse des Neuvermessungsverfahrens (des Neuvermessungsoperates einschließlich seiner Fortführung) auf Antrag einer Partei durch die Vermessungsbehörde festgesetzt werden können, denn Ersitzungserwerb an Grundstücksteilen, durch den eine Änderung des Grenzverlaufes hätte verursacht werden können, kann gar nicht geltend gemacht werden. Sind aber Grundstücksteile durch ein nicht verbüchertes Rechtsgeschäft auf den Anrainer übergegangen, so kann er den obligatorischen Anspruch auf Einräumung des Eigentumsrechtes durch Klage auf Einhaltung des Vertrages wahren. Aber auch in Gebieten, in denen die Neuvermessung schon weiter zurückliegt und Ersitzungserwerb an Grundstücksteilen den im Neuvermessungsoperat festgehaltenen Grenzverlauf geändert haben könnte, ja sogar im Falle als durch Fortführung oder Grundteilung zuverlässige Vermessungsergebnisse über den Grenzverlauf in Gebieten mit Mappen, die noch der Katastraluraufnahme entstammen, bei der Vermessungsbehörde vorliegen, wird die Erneuerung der Grenze nach diesen Ergebnissen vorzunehmen sein. Wird eine Änderung des Grenzverlaufes durch Rechtserwerb nicht behauptet, so bleibt auch in diesen Fällen die im Grundkataster festgehaltene Grenze als Eigentumsgrenze unverändert erhalten.

Es wird vorerst eine klare Abgrenzung zwischen Grenzstreiten gegenüber jenen anderen Streitigkeiten erforderlich sein, die mittelbar auch die Grenze betreffen, aber durch außerbüchlichen Rechtserwerb (z. B. Ersitzung) oder obligatorischen Anspruch auf Einräumung des Eigentumsrechtes veranlaßt werden. Als Grenzstreit wären sonach jene Fälle zu bezeichnen, in denen keiner der beteiligten

Eigentümer einen Anspruch auf Änderung jener Grenze behauptet, die bei der letzten Vermarkung und Vermessung hätte festgestellt werden sollen.

Sodann wird man sich über die an den Grundkataster zu stellenden Anforderungen hinsichtlich Darstellung und Festhaltung des Grenzverlaufes klar werden müssen. Liegen über den anlässlich der letzten Vermarkung und Katastralvermessung festgestellten Grenzverlauf kontrollierte Maßzahlen vor, die sich auf das Netz der Landestriangulierung (Landeskoordinaten) beziehen, so wird die Erneuerung mit nahezu der gleichen Genauigkeit möglich sein, mit der die Aufnahmesenerzeit erfolgte. Die Fortführung und die Vermessung von Grundteilungen kann aber nicht überall auf den trigonometrischen Punkten aufbauen, sie wird schon aus wirtschaftlichen Gründen in Gebieten, in denen die Katastralmappe aus einer Meßtischaufnahme hervorgegangen ist, meist unveränderte Anbindepunkte benützen müssen. Eine Erneuerung der Grenze wird auch bei Vorliegen kontrollierter Maßzahlen in diesem Fall weitgehend vom Erhaltungszustand dieser Anbindepunkte abhängen. Es hat aber keiner der vorgenannten Nachbarstaaten, in denen die Grundstücksvermessung am öffentlichen Glauben des Grundbuches teilnimmt, an das Vermessungswerk die hohe Forderung gestellt, den Verlauf der Grenzen unbedingt durch kontrollierte Maßzahlen festzuhalten. Nirgends wurden Meßtischaufnahmen mit der Begründung ausgeschlossen, daß ihre Genauigkeit zu gering sei oder das Fehlen von Maßzahlen sie für diese Aufgabe ungeeignet erscheinen lasse. Es wird der österreichische Grundkataster der Forderung, als Grundlage der Erneuerung und Feststellung der Grenzen zu dienen, dann entsprechen, wenn der Verlauf der Grenzen vor der Vermessung von den beteiligten Grundeigentümern einvernehmlich klargestellt, die Vermessung mit der durch Einhaltung der amtlichen Fehlergrenzen (Tabelle 1 und 2) erzielbaren Genauigkeit erfolgt und die Darstellung des Grenzverlaufes im Vermessungswerk überprüft wurde. Werden Grenzen auf Grundeiner solchen „kontrollierten Grenzdarstellung“ erneuert, so wird die zu fordernde Genauigkeit sich aus den amtlichen Fehlergrenzen ergeben; diese Genauigkeit ist heute nicht so sehr eine technische als eine wirtschaftliche Frage. Wer aber glaubt, daß durch Zeugenaussagen, die sich hauptsächlich — meist sogar ausschließlich — auf das Gedächtnis stützen, die Erneuerung unkenntlich gewordener oder streitiger Grenzen mit größerer Genauigkeit erfolgen kann, dem sei in Erinnerung gebracht, daß im Vermessungswesen das Gedächtnis stets als schlechtes geodätisches Instrument gegolten hat.

Die Neuregelung der Bedeutung der Katastralmappe für Grenzerneuerungen und Grenzstreitigkeiten erfordert die Aufhebung der von Anbeginn ihrer Wirksamkeit ungünstig kritisierten Bestimmungen der §§ 850 bis 853 ABGB. und Regelung der Materie in einem eigenen Bundesgesetz nach Ausscheidung der in einem Vermessungsgesetz zu regelnden Erneuerungen nicht bestrittener Grenzen. Es wären Grenzstreite gegenüber anderen Streitigkeiten abzugrenzen; soferne über diestrittige Grenze eine kontrollierte Grenzdarstellung bei der Vermessungsbehörde vorliegt, wäre auf Antrag eines beteiligten Eigentümers die Feststellung der Grenze mit der vorgeschriebenen Genauigkeit durch die Vermessungsbehörde vorzunehmen. Liegt über diestrittige Grenze bei der Vermessungsbehörde keine kontrollierte Grenzdarstellung vor oder kann die Grenze wegen Zerstörung eines Teiles oder

aller Anbindepunkte nicht mit der vorgeschriebenen Genauigkeit festgestellt werden, so entscheidet über den Grenzstreit das Gericht; kann es den Grenzverlauf, der bei der letzten Vermarkung und Vermessung hätte festgestellt werden sollen, nicht feststellen, so ist die Grenze nach billigem Ermessen festzusetzen. Dem Urteil oder Vergleich ist ein von einem Vermessungsbeamten oder einem Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen als Sachverständigen hergestellter geometrischer Plan über die festgestellte und vermarkte Grenze beizuheften. Ein solcher Gesetzesentwurf ist in Vorbereitung.

Die Einführung des Rechtskatasters auf Grund der Katastralurtaufnahme hätte noch in jener Zeit vorgenommen werden können, in der ganz im Gegensatz hiezu zum erstenmal in einem Gesetz festgelegt wurde, daß die Grundbuchsmappe nur zur Veranschaulichung der Lage der Liegenschaften diene, dies beweist das Beispiel der Kronländer Böhmen, Mähren und Schlesien (heute Tschechoslowakische Republik). Sie hätte vielleicht auch noch zu dem Zeitpunkt erfolgen können, als in das ABGB. durch die II. Teilnovelle jene verhängnisvolle Weisung aufgenommen wurde, wonach im Streitfall die Grenze nach dem letzten ruhigen Besitzstand festzusetzen sei, während gerade damals unsere Nachbarstaaten, nämlich die Schweiz und Deutschland im Privatrecht Vorsorge zur Einführung eines Rechtskatasters getroffen haben. Damals war die Katastralurtaufnahme 60 bis 90 Jahre alt, die Zerstörung durch Ersitzungserwerb und Unterlassung der Einmessung jener Grenzen, die durch Abschreibung ganzer Grundstücke aus dem zusammenhängenden Teil eines Grundbuchskörpers verursacht wurden, noch nicht so weit vorgeschritten wie heute. Der Fortschritt der anderen Staaten und der eigene Rückschritt um die Jahrhundertwende hatte einen ursprünglich gar nicht vorhandenen Vorsprung der anderen zur Folge, der mit einfachen Mitteln nicht mehr wettgemacht werden kann. Am exaktesten wäre es, das Beispiel der Schweiz — wenn auch reichlich spät — nachzuahmen, die Katastralurtaufnahme aus der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts lediglich als Provisorium gelten zu lassen und für das ganze Staatsgebiet, soweit nicht aus späterer Zeit einwandfreie Vermessungswerke vorhanden sind, eine Neuvermessung anzuordnen. Im Gegensatz zur Schweiz ist aber in Österreich bis auf einen Rest des südlichen Burgenlandes das Grundbuch überall neu angelegt; abgesehen von den daraus entstehenden Schwierigkeiten sind jene von finanzieller Natur für einen verarmten Staat nahezu unüberwindlich. Bayern hat um die Jahrhundertwende den der Schweiz genau entgegengesetzten Weg beschritten. Die Anlegung des Grundbuches erfolgte auf Grund der fortgeführten Katastralurtaufnahme, die in den vorangegangenen 50 bis 90 Jahren infolge Ersitzungserwerbes an Grundstücksteilen — ähnlich wie in Österreich —, nicht aber durch Unterlassung der Einmessung und Vermarkung von durch Abschreibung von Plannummern (Parzellen) aus dem zusammenhängenden Teile eines Besitztums neu-entstandenen Grenzen einigermaßen gelitten hatte. Nach Anlegung des Grundbuches konnte Eigentum durch Ersitzung an Grundstücken nicht mehr erworben werden; so hat die Zeit die Schäden der Vergangenheit an der Katasterkarte allmählich beseitigt. Der bayerische Grundsteuerkataster befand sich aber schon zur Zeit seiner Anlegung durch das Liquidationsverfahren in einer vorteilhafteren Lage als der österreichische. Die Katastralurtaufnahme und die Grundbuchsanlegung

liegen in Österreich viel zu weit zurück, als daß eine ähnliche Regelung wie in Bayern heute noch mit Erfolg getroffen werden könnte. Es bleibt also nur die Möglichkeit, die Neuvermessungswerke in einen Rechtskataster überzuführen und in den übrigen Gebieten mit Mappen, die aus der Katastraluraufnahme hervorgegangen sind, der aus Fortführungsvermessungen (Grundteilungen) fallweise entstandenen kontrollierten Grenzdarstellung bei Grenzstreitigkeiten etwa jene Bedeutung zu geben, die bisher der „letzte ruhige Besitzstand“ innehatte. Da aber für die Festsetzung der streitigen Grenze auch in allen übrigen Fällen dem letzten ruhigen Besitzstand nicht mehr der Vorrang gegeben werden soll, steht der freien richterlichen Beweiswürdigung der nur graphisch vorhandenen Darstellung der strittigen Grenze auf der Katastralmappe kein Hindernis entgegen.

Die Bestimmungen über den „Grundkataster“ — die Beziehung zur Steuer ist nicht mehr Hauptzweck und braucht in der Bezeichnung nicht mehr erwähnt zu werden — wären in einem die gesamte Landesvermessung regelnden Vermessungsgesetz in einem eigenen Abschnitt zusammenzufassen. Es wäre der zur Vornahme von Vermessungen und zur Verfassung von geometrischen Plänen für den Grundkataster und das Grundbuch sowie zur Erneuerung unkenntlich gewordener nicht strittiger Grenzen und vernichteter Grenzzeichen befugte Kreis von Stellen und Personen genau zu umschreiben, deren Berechtigung zum Betreten der Grundstücke und zum Errichten der Punkt- und Sicherungsmarken einschließlich der Pflicht zur Schadensvergütung festzusetzen und die Vermarkungspflicht der Grundeigentümer für alle Grenzen, die für den Grundkataster und das Grundbuch vermessen werden müssen, einschließlich der Verpflichtung der Gemeinden, Grenzsteinlager bereit zu halten, einzuführen. Die Beschädigung von Punkt- und Sicherungsmarken sowie von Grenzzeichen wäre durch wirksame Verwaltungsstrafen zu ahnden. Genaue Anweisungen für die vor der Vermessung für den Grundkataster und das Grundbuch vorzunehmende Feststellung der Grenzen durch den Vermessungsbefugten im Einvernehmen mit den gegen Nachweis zu ladenden beteiligten Grundeigentümern zur Klarstellung des Objektes der Vermessung (Urkundmessung) wären erforderlich. Durch Verordnung wären die Anforderungen hinsichtlich der Genauigkeit der Urkundsmessungen, ihrer technischen Durchführung sowie der Verfassung der zeichnerischen Darstellungen und Aufschreibungen zuerlassen. Als Ergänzung zur Vermarkungspflicht wären die bereits erörterten Fälle über die Vermarkung und Vermessung der Grenzen, die durch Abschreibung ganzer Grundstücke aus dem zusammenhängenden Teil eines Grundbuchkörpers oder durch Eigentumsübertragung an in physischem Zusammenhang stehenden Grundstücken desselben Eigentümers, die in verschiedenen Grundbuchkörpern enthalten sind, neu entstehen, ferner jener Grenzen, die wegen gemeinsamer Benützung aneinandergrenzender Grundstücke unvermarkt sind, nach Beendigung der gemeinsamen Benützung und schließlich die Vermessung von Grenzen, die durch Bauführung gefährdet sind, sofern über deren Verlauf eine kontrollierte Grenzdarstellung bei der Vermessungsbehörde nicht vorliegt, zu regeln. Das Verfahren bei Auflegung des Neuvermessungsoperates und über die Behandlung der dabei erhobenen Einwendungen der Parteien wäre genau festzulegen. Ferner wären Bestimmungen über die Wirkung der Rechtskraft des Neuvermessungsoperates

und die Ersichtlichmachung derselben im Grundkataster, wonach Eigentum an Grundstücksteilen durch Ersitzung nach Eintritt der Rechtskraft nicht mehr erworben und durch Ersitzung erworbenes Eigentum an solchen Teilen nicht mehr geltend gemacht werden kann, sowie die Bestimmung, daß, falls die Abgrenzungen eines Grundstückes dem im Neuvermessungsoperat mit Berücksichtigung seiner Fortführung festgehaltenen Grenzverlauf widersprechen, letzterer als richtig gilt, festzusetzen. Für bereits bestehende Neuvermessungsoperate wären Übergangsbestimmungen vorzusehen. Die Überprüfung aller in den Grundkataster zu übernehmenden Urkundsmessungen, etwa in der in der Schweiz festgelegten Art, wäre anzuordnen. Schließlich wäre noch das Verfahren zur Erneuerung der Grenzen zu regeln. Über die Zusammenarbeit zwischen Vermessungsbehörde und Gericht zur Erzielung der steten Übereinstimmung zwischen Grundkataster und Grundbuch könnte eine Verordnung erlassen werden. Zur Regelung der übrigen Aufgaben des Grundkatasters könnten die bisher geltenden Bestimmungen, soweit sie mit den vorangeführten nicht im Widerspruch stehen, in das Vermessungsgesetz übernommen werden.

Eine solche Regelung würde der Auffassung, daß das Grundbuch nicht dazu bestimmt sei, Auskunft über Eigenschaften der Objekte zu geben, die lediglich der Wertbestimmung dienen, keinen Abbruch tun, aber durch die Zusammenarbeit von Grundbuch und Grundkataster mit dem Fortschreiten der Neuvermessung die Sicherung des Eigentums an Grund und Boden auch in seinen Umfangsgrenzen als Selbstzweck und nicht bloß um der Hypotheken willen bewirken. Für die noch nicht neuvermessenen Gebiete wäre eine erträgliche Zwischenlösung erreicht. Diese Reform würde am bestehenden Grundbuch nichts, am bestehenden Katasterwerk nur sehr wenig ändern und würde auch keine Vermehrung der Verwaltungsaufgaben zur Folge haben. In den für diese Materien zuständigen Bundesministerien wurden in mehrjährigen Besprechungen aufeinander abgestimmte Gesetzentwürfe, die allen vorgenannten Erwägungen weitgehend Rechnung tragen, vorbereitet und sollen als Referentenentwürfe den anderen Zentralstellen und den Kammern demnächst zur Stellungnahme übermittelt werden. Diese Entwürfe sollen nicht durch unerprobte Experimente aus der nahezu ausweglosen Situation herausführen, in die der österreichische Grundsteuernkataster und mit ihm das Grenzstreitverfahren in den letzten 50 Jahren geraten sind. Die vorgeschlagenen Neuerungen haben sich in den Nachbarstaaten in ähnlicher Form seit Jahrzehnten bewährt und bedingen weder eine Erhöhung des Verwaltungsaufwandes noch eine untragbare Belastung für die Grundeigentümer. Die für das Vermessungswesen so überaus vorteilhafte Vereinheitlichung in einer dirigierenden, aber auch zugleich ausführenden zentralen Stelle, ein Idealzustand für jedes staatliche Vermessungswesen, die auf Verlangen aller daran Beteiligten, gefördert durch die Gunst der Verhältnisse, mit der Vollzugsanweisung StGBI. Nr. 380 vom Jahre 1919 in Österreich als wohl dem ersten Staate Europas verwirklicht wurde, bliebe vollkommen erhalten. Es wird Aufgabe der bundesstaatlichen gesetzgebenden Körperschaften sein, unbeeinflußt von gegenteiligen Bestrebungen, den Rechtskataster in Österreich einzuführen.
